



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 2,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 1,25 Mark, Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

## Anträge zum 7. Verbandstag in Frankfurt a. M.

Das Verbandsstatut soll wie folgt abgeändert werden:

§ 1.

### Verbandsvorstand.

Abf. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Aufnahme in den Verband berechtigt sind alle Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen der Buch-, Zeitungs-, Stein-, Licht- und Kupferdruckereien, der Hemigraphischen und photomechanischen Anstalten und der Schriftgießereien.“

### Berlin.

Der Verband führt den Namen „Verband der graphischen Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen“ und erstreckt sich über das Gebiet der deutschen Republik. Den Sitz des Verbandes bestimmt der Verbandstag.

Abf. 2 ist zu streichen.

§ 2.

### Verbandsvorstand.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands hat zum Zweck die Vertretung der gewerblichen sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.“

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- Durchführung und Aufrechterhaltung der vom Verbandstag oder dem Verbandsvorstande in Uebereinstimmung mit dem Verbandsbeirat als maßgebend anerkannten Bestimmungen in bezug auf das gesamte Arbeitsverhältnis der Mitglieder;
- Einwirkung auf den Ausbau der sozialen Gesetzgebung;
- enge Zusammenarbeit mit den graphischen Berufsverbänden;
- Unterstützung arbeitsloser, erkrankter, streikender und gemäßigter Mitglieder;
- Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen gewerblichen und den aus den Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgeboten hervorgehenden Streitfällen;
- unentgeltliche Arbeitsvermittlung durch Schaffung und Beaufichtigung der Arbeitsnachweise;
- Auffklärung und Bildung der Mitglieder in allen gewerblichen, gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Fragen durch Wort und Schrift;
- Herausgabe einer Verbandszeitung;
- Pflege des kollegialen und geselligen Verkehrs;
- Aufstellung von Berufsstatistiken.“

### Berlin.

§ 2. Der Verband hat die Aufgabe, die Lebenshaltung seiner Mitglieder zu heben und ihnen dauernd einen gerechten Anteil am Ertrage ihrer Arbeit und an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Diese Aufgabe soll, soweit es die

jeweiligen Klassenverhältnisse gestatten, erreicht werden durch:

- Hebung der Allgemeinbildung, Veranstaltung belehrender und wissenschaftlicher Vorträge, namentlich auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Handelskunde, der Sozialpolitik und des Arbeiterrechts.
- Einführung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Mitglieder in den Betrieben und an der Produktion.
- Regelung der Arbeitsbedingungen, insbesondere der Arbeitszeit, der Entlohnungsformen und der Höhe der Entlohnung.
- Gewährung von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Streiks, Aussperrung und Wabregelung.
- Unentgeltlichen Rechtsschutz bei Streitfällen, die sich für Mitglieder aus dem Arbeitsverhältnis und der Tätigkeit zur Wahrung ihrer organisatorischen Ziele sowie sozialen und wirtschaftlichen Rechte ergeben.
- Regelung der Arbeitsvermittlung.
- Pflege der Berufsstatistik.
- Förderung des graphischen Industrieverbandes auf der Grundlage des Betriebsräteystems.

Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Verband aller Mittel, die die von allen Fesseln befreite Ausübung des Koalitionsrechtes zuläßt. Das wichtigste Kampfmittel ist dabei die Arbeitsniederlegung. Ein wichtiger Faktor bei der Umgestaltung besserer Einkommens- und Arbeitsverhältnisse sind die in allen Betrieben errichteten Betriebsräte, die als selbständige Vertretungsförperschaften auf den oben bezeichneten Gebieten ihr Mitbestimmungsrecht und Entscheidungsrecht so ausüben, daß der Betrieb für die Sozialisierung reif wird.

Die Betriebsräte können eine wirksame Tätigkeit nur ausüben, wenn sie in ihren Bestrebungen von allen Verbandsinstanzen unterstützt werden und ein gutes Einvernehmen zwischen diesen gewährleistet ist. Bei allen wichtigen Aktionen wirtschaftlicher und politischer Natur, die erfolgversprechend wirken sollen, ist eine Verständigung der genannten Instanzen unbedingt notwendig.

### Dresden.

§ 2. Der neuen, vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung, Zweck des Verbandes betreffend, ist im Abf. B, Zeile 3, beizufügen: „In Uebereinstimmung mit Verbandsausschuß und Verbandsbeirat.“

Dem Abf. C ist anzuhängen: „Einführung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer in den Betrieben. Förderung aller auf die Sozialisierung des Wirtschaftslebens gerichteten Bestrebungen.“

### Samburg.

Zu § 2 unter b. im besonderen das ganze Gewerbe umfassende Verträge.

Unter g ist einzufügen: Ausbildung von Betriebsräten.

### Leipzig.

§ 2, Abf. d, am Schluß zu setzen: Anstrengung eines Industrieverbandes auf Grundlage des Räte-systems.

### München.

§ 2 Abf. c. soll gestrichen werden und folgende Fassung erhalten: „Durch Zuschußleistung an arbeitslose und erkrankte Mitglieder, durch Unterstützung derselben bei Maßregelung und Aussperrung.“

Zusatz zu § 2f soll heißen: „Zeitgemäße Aufklärung in Wort und Schrift.“

§ 3.

### Verbandsvorstand.

§ 3, Abs. 2 nach der dritten Zeile wird eingefügt: „Gau- resp.“

### Berlin.

§ 3. Dem Verband können alle in den zum graphischen Gewerbe gehörigen Betrieben beschäftigten Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen beitreten. Beitrittserklärungen in Orten, wo der Verband eine Zastelle hat, werden daselbst durch die Ortsverwaltungen bzw. Vertrauenspersonen, wo keine solchen am Orte, durch den Verbandsvorstand entgegen genommen, letzterer ist auch befugt, einzelnen Personen oder Kommissionen die Aufnahme neuer Mitglieder zu übertragen.

Das Eintrittsgeld beträgt in der ersten und zweiten Beitragsklasse 2,— Mk., in der dritten und vierten Beitragsklasse 3,— Mk.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushängung des Mitgliedbuchs oder der Mitgliedskarte und der Statuten, Mitgliedsbuch bzw. -Karte werden nur dann ausgehängt, wenn das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag entrichtet ist, sie bleiben aber stets Eigentum des Verbandes.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes für notwendig erscheint. Beschwerde ist zulässig beim Verbandsvorstand, Beirat und in letzter Instanz beim Verbandstag.

Die Aufnahme muß verweigert werden, wenn die sich zur Aufnahme Meldenden ohne Beschäftigung sind oder dem Beruf nicht angehören.

### Dresden.

§ 3. Am letzten Abf. ist hinter Verbandsvorstand einzufügen: „Verbandsausschuß“.

Abf. 4 ist anzufügen: „Wenn der Eintretende infolge geistiger oder körperlicher Leiden in ein dauerndes Arbeitsverhältnis nicht eintreten kann.“

### Frankfurt a. M.

§ 3. Dem Abf. 1 soll angefügt werden: „Wiedereintretende haben ein Eintrittsgeld in dreifacher Höhe zu zahlen.“

### Leipzig.

§ 3, Abf. 3: Vor Mitgliedsbuch ist Mitgliedskarte zu setzen.

§ 4.

### Verbandsvorstand.

§ 4. Die ersten vier Abf. erhalten folgende

Fassung: „Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge ist wie folgt festgesetzt:“

Bei einem Wochenlohn bis	1. Klasse	Beitrittsgebühr	Mitgliedsbeitrag wöchentlich
50-100	2	2,-	2,-
100-150	3	3,-	3,-
150	4	4,-	4,-

Vom Verbandsvorstand in Uebereinstimmung mit dem Verbandsbeirat beschlossene außerordentliche Beiträge müssen von jedem einzelnen Mitglied gezahlt werden. Desgleichen sind die festgesetzten Lokal- und Gaubeiträge ebenfalls zu entrichten."

#### Berlin.

§ 4. Die Höhe der Wochenbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

Wochenlohn	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
bis 50 Mf.	1,-	2,-	2,50	3,-
über 50-100 Mf.	2,-	2,50	3,-	3,50
100-150 Mf.	3,-	3,50	4,-	4,50
über 150 Mf.	4,-	4,50	5,-	5,50

Abt. 3 ist zu streichen. Als Schlußsatz ist § 4 anzuhängen:

In außerordentlichen Fällen ist der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat befugt, Extrabeiträge durch Urabstimmung beschließen zu lassen, welche unverkürzt der Hauptkasse zuzuführen sind.

#### Dresden.

§ 4. Das Eintrittsgeld und der wöchentliche Beitrag sollen betragen:

Wochenlohn	Eintrittsgeld	Beitrag
bis 50,- Mf.	80 Pf.	80 Pf.
50,- bis 100,- Mf.	160 Pf.	160 Pf.
100,- bis 150,- Mf.	240 Pf.	240 Pf.
über 150,- Mf.	320 Pf.	320 Pf.

Im Abt. 4 ist hinter Hauptvorstand einzufügen: „Verbandsauschuß und Verbandsbeirat“.

#### Düsseldorf.

§ 4. Die Erhöhung der Wochenbeiträge überlassen wir dem Verbandstage. Es sind nur zwei Klassen einzuführen. Abt. 6 ist zu streichen.

#### Frankfurt a. M.

§ 4 erhält folgende Fassung: „Eintrittsgeld wie Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Bei einem Wochenlohn	Eintrittsgeld	Wochenbeitr.
1. Klasse bis 50 Mf.	1,- Mf.	1,- Mf.
2. " 50-100 "	2,- "	2,- "
3. " 100-150 "	2,50 "	2,50 "
4. " über 150 "	3,- "	3,- "

§ 4. Im Abt. 1 sind die Worte „Weibliche Mitglieder sind nicht verpflichtet“ usw. zu streichen.

#### Gotha.

§ 4. Der ab 1. April gültige erhöhte Beitrag ist bis auf weiteres zu belassen und sind die Unterstützungen der heutigen Zeit entsprechend zu erhöhen, ohne dadurch den Kampfscharakter des Verbandes zu verringern.

#### Hamburg.

§ 4. Beiträge und Eintrittsgelder betragen: Bei einem Verdienst bis 60 Mf., Klasse 1, Eintritt 50 Pf., Beitrag 50 Pf.; bis 100 Mf., Klasse 2, Eintritt 1 Mf., Beitrag 1 Mf.; bis 150 Mf., Klasse 3, Eintritt 1,50 Mf., Beitrag 1,50 Mf.; über 150 Mf., Klasse 4, Eintritt 2 Mf., Beitrag 2 Mf.

Abt. 3 wird gestrichen. Weibliche Mitglieder sind verpflichtet usw.

Ebenso ist der Abt. 6 zu streichen: „Mitglieder welche usw.“

#### Hannover.

§ 4. Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge ist wie folgt festzusetzen:

Bei einem Wochenlohn	1. Klasse	Beitrittsgebühr	Mitgliedsbeitrag wöchentlich
bis 50 Mf.	1,-	1,-	1,-
über 50-100 "	2,-	1,50	1,50
100-150 "	3,-	2,-	2,-
über 150 "	4,-	2,50	2,50

#### Karlsruhe.

§ 4. Die Wochenbeiträge sind den jetzigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen. Gleichzeitig sollen die Beitragsklassen auf 4 beschränkt und die Lohnstaffelung der heutigen Entlohnung angepaßt werden.

#### Leipzig.

§ 4. Eintrittsgebühren und Wochenbeitrag:

Kl.	Woch. Lohn	Eintr.	Beitr.
1.	bis 50 Mf.	1,- Mf.	1,- Mf.
2.	50-100 "	1,50 "	1,50 "
3.	100-150 "	2,- "	2,- "
4.	über 150 "	2,50 "	2,50 "

Abt. 3 streichen, dafür setzen: In außerordentlichen Fällen ist der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß befugt, eine wöchent-

liche Extraträger auszuschreiben, welche dem momentanen Bedarf angemessen, der Hauptkasse zuzuführen ist. Die Wiederaufhebung des Extrabeitrages geschieht ebenfalls gemeinsam durch beide Körperschaften.

#### München.

§ 4 soll lauten: „Der wöchentliche Verbandsbeitrag und die Aufnahmegebühr beträgt ohne Lokalaufschlag, der von den einzelnen Zahlstellen festgesetzt wird, bei einem Wochenlohn

Wochenlohn	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
bis 50 Mf.	1,- Mf.	1,50 Mf.	2,- Mf.	2,50 Mf.
50 bis 75 Mf.	1,50 Mf.	2,- Mf.	2,50 Mf.	3,- Mf.
75 bis 100 Mf.	2,- Mf.	2,50 Mf.	3,- Mf.	3,50 Mf.
über 100 Mf.	3,- Mf.	3,50 Mf.	4,- Mf.	4,50 Mf.

Vom Hauptvorstand beschlossene außerordentliche Beiträge bei größeren Streiks und Ausperrungen sind Pflichtbeiträge und müssen von jedem einzelnen Mitgliede bezahlt werden. Die von den Zahlstellen beschlossenen Lokalaufschläge sind ebenfalls Pflichtbeiträge, die jedes Mitglied zu entrichten hat.

#### Stuttgart.

##### Beitrags- und Unterstützungsfrage.

Da eine Verschmelzung sämtlicher graphischer Verbände schon seit Jahren angestrebt wird, so soll, um diesem Gedanken auch praktisch näher zu kommen, der Verbandstag die Höhe der Beiträge und Unterstützungsätze in der Weise regeln, daß diese in drei Klassen eingeteilt und in prozentualen Verhältnisse zu den Beiträgen und Unterstützungsätzen des Buchdruckerverbandes angelegt werden.

Und zwar Klasse I mit 50 Prozent (Hilfsarbeiterinnen und lernendes weibliches Personal), Klasse II mit 60 Prozent (Geübte Anlegerinnen und männliches Personal unter 17 Jahren), Klasse III mit 80 Prozent (Männliches Personal über 17 Jahren).

#### § 5.

#### Berlin.

§ 5. Abt. 2 ist zu streichen. Abt. 3, Zeile 6, statt „10 Pfg.“ „40 Pfg.“ zu setzen.

Abt. 7 ist in der 3. Zeile „Arbeitslosen“ zu streichen.

#### Frankfurt a. M.

§ 5. Abt. 2 ist zu streichen, dafür als neuer Abt. einzufügen: „Mitglieder, die in die Reichswehr oder Sicherheitswehr eintreten, sind als vom Berufe abgegangen zu betrachten, während dieser Zeit ruhen deren Rechte und Pflichten.“ Im Abt. 3, Zeile 6, soll für „10 Pf.“ „30 Pf.“ gesetzt werden.

#### Leipzig.

§ 5. Abt. 1, Zeile 3 sind die Worte: „dürfen Beiträge nicht geleistet werden“ zu streichen und dafür zu setzen: „sind Mitglieder nicht verpflichtet, Beiträge zu leisten.“

Abt. 2 ist zu streichen.

#### München.

Zu § 5, Beitragsbefreiung: Streichung des Abt. 6, daß weibliche Mitglieder bis zu einem Jahr frei sein sollen.

§ 5. Wird zweiter Abt. „Die Beitragsbefreiung bei militärischen Übungen betreffend“ gestrichen.

#### Verbandsvorstand.

§ 5. Abt. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Mitgliedern, die einer verfassungsmäßig gebildeten militärischen Formation beitreten, ruhen nach ordnungsgemäßer Abmeldung während der Dauer der Dienstzeit alle Rechte und Pflichten an den Verband. Nach Austritt aus dem militärischen Dienstverhältnis tritt das Mitglied nach erfolgter Rückmeldung und nach einem in Arbeit geleisteten Beitrag sofort in die vorher erworbenen Rechte ein.“

#### § 6.

#### Verbandsvorstand.

§ 6. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Tag in der

Kl.	nach 52 Beitr.	à	Mf.	=	Mf.	30 Tag.
1.	104	à 1,-	1,-	=	1,25	36
	156	à 1,-	1,-	=	1,75	48
	208	à 1,-	1,-	=	2,-	60
	260	à 1,-	1,-	=	2,50	60
2.	52	à 2,-	2,-	=	1,75	30
	104	à 2,-	2,-	=	2,-	36
	156	à 2,-	2,-	=	2,25	48
	208	à 2,-	2,-	=	2,50	60
	260	à 2,-	2,-	=	3,-	60

Kl.	nach 52 Beitr.	à	Mf.	=	Mf.	30 Tag.
3.	104	à 3,-	3,-	=	2,25	36
	156	à 3,-	3,-	=	2,75	48
	208	à 3,-	3,-	=	3,-	60
	260	à 3,-	3,-	=	3,50	60
4.	52	à 4,-	4,-	=	2,50	30
	104	à 4,-	4,-	=	3,-	36
	156	à 4,-	4,-	=	3,50	48
	208	à 4,-	4,-	=	4,-	60
	260	à 4,-	4,-	=	4,50	60

Abt. 5 erhält folgende Fassung:

„Arbeitslose Mitglieder, welche durch Aus- hilfsarbeiten oder aus öffentlichen Versicherungs- resp. Unterstützungseinrichtungen ein Einkommen von drei Viertel des tariflichen Minimums oder des ortsüblichen Lohnes und darüber haben, können Arbeitslosenunterstützung für die be- treffende Woche nicht erhalten. Bei geringerem Einkommen werden von der statutarisch fest- gelegten Unterstützung nur soviel Tage ausgezahlt, daß drei Viertel der genannten Höhe nicht über- schritten werden.“

Abt. 7. In der dritten Zeile ist anstatt 1,- Mf. „2,50 Mf.“ zu setzen.

#### Berlin.

##### Arbeitslosenunterstützung.

Kl.	nach 52 Beitr.	à	Mf.	=	Mf.	30 Tag.
1.	104	à 1,-	1,-	=	2,25	36
	156	à 1,-	1,-	=	2,75	48
	208	à 1,-	1,-	=	3,-	60
	260	à 1,-	1,-	=	3,50	60
2.	52	à 2,-	2,-	=	2,75	30
	104	à 2,-	2,-	=	3,-	36
	156	à 2,-	2,-	=	3,25	48
	208	à 2,-	2,-	=	3,50	60
	260	à 2,-	2,-	=	4,-	60
3.	52	à 2,50	2,50	=	3,25	30
	104	à 2,50	2,50	=	3,50	36
	156	à 2,50	2,50	=	3,75	48
	208	à 2,50	2,50	=	4,-	60
	260	à 2,50	2,50	=	4,50	60
4.	52	à 3,-	3,-	=	3,50	30
	104	à 3,-	3,-	=	4,-	36
	156	à 3,-	3,-	=	4,50	48
	208	à 3,-	3,-	=	5,-	60
	260	à 3,-	3,-	=	5,50	60

#### Dresden.

§ 6. letzter Abt. sind die Worte „wenn auch mit Unterbrechung“ zu streichen.

#### Dresden.

§ 6. Abt. 6 soll folgende Fassung erhalten: „Mitglieder, welche durch Aus- hilfsarbeiten, verkürzte Arbeitszeit oder durch Bezüge aus der staatlichen Erwerbslosenversicherung ein Einkommen von Dreiviertel des tariflichen Minimums oder des ortsüblichen Lohnes und darüber haben, können Arbeitslosenunterstützung für die betreffende Woche nicht erhalten. Bei geringerem Einkommen aus Verdienst oder Erwerbslosenunterstützung wird von der statutarisch festgelegten Arbeitslosenunterstützung nur soviel ausgezahlt, daß Dreiviertel des gehabten Einkommens nicht überschritten werden.“

Abt. 10, Zeile 2, soll nach dem Worte „über- getreten“ eingefügt werden: „sich ordentlich ab- gemeldet haben“. Zu streichen ist der Satz: „nach Zahlung von 13 Wochenbeiträgen“.

Abt. 10, Uebertretungsbestimmungen betreffend, soll dem § 3 angegliedert werden.

Im Abt. 11 soll der Satz: „Nach Zahlung von 13 Wochenbeiträgen“ gestrichen werden. Ebenso das Wort: „solche“ 1. Zeile. Dafür gesetzt: „über- getretene“. Dieser Abt. bleibt unter § 6 stehen.

Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen:

Kl.	nach 52 Beitr.	à	Mf.	=	Mf.	30 Tag.
1.	104	à 80	80	=	1,50	36
	156	à 80	80	=	2,-	48
	208	à 80	80	=	2,50	60
	260	à 80	80	=	3,-	60
2.	52	à 160	160	=	2,-	30
	104	à 160	160	=	2,50	36
	156	à 160	160	=	3,-	48
	208	à 160	160	=	3,50	60
	260	à 160	160	=	4,-	60
3.	52	à 240	240	=	2,50	30
	104	à 240	240	=	3,-	36
	156	à 240	240	=	3,50	48
	208	à 240	240	=	4,-	60
	260	à 240	240	=	4,50	60
4.	52	à 320	320	=	3,-	30
	104	à 320	320	=	3,50	36
	156	à 320	320	=	4,-	48
	208	à 320	320	=	4,50	60
	260	à 320	320	=	5,-	60

Düsseldorf.

§ 6. Die Sätze der Arbeitslosen-Unterstützung sind zu erhöhen.

Frankfurt a. M.

§ 6. Die Arbeitslosenunterstützung soll wie folgt geändert werden:

Table with columns for class (1-4), contribution (104, 156, 208, 260), and duration (30, 45, 60, 80 days). Includes a sub-table for 'Auf die Dauer von'.

Im Absatz 7, Zeile 3, ist anstatt „1,- M.“ „3,- M.“ zu setzen.

Görlitz.

Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Unterstützungssätze einer Erhöhung bedürfen, da selbige, wie aus dem Antrage des Verbandsvorstandes ersichtlich ist, mit den zu leistenden Beiträgen nicht in Einklang zu bringen sind.

Hamburg.

§ 6 soll statt 52 jetzt 26 Wochen gesetzt werden, ebenfalls in den übrigen §§.

Bei der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung sollen die Unterstützungssätze verdoppelt werden und zwar wird Klasse 3 dann Klasse 1, Klasse 5 dann Klasse 2, Klasse 6 dann Klasse 3 und über die 4. Unterstützungsklasse hat der Verbandstag zu beschließen.

Hannover.

§ 6. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Tag in der

Table with columns for class (1-4), contribution (104, 156, 208, 260), and duration (30, 45, 60, 80 days). Includes a sub-table for 'Auf die Dauer von'.

Abatz 7. In der dritten Zeile ist anstatt 1,- Mark „1,50 M.“ zu setzen.

Karlsruhe.

§ 6. In Absatz 1, Zeile 4 muß es heißen: „erhalten Unterstützungen“, statt bisher: „können erhalten“.

Arbeitslosenunterstützung.

Das Klassensystem muß der durch unseren Antrag zu § 4 neueregelten Lohnstaffelung angepaßt werden. Die Leistungen sowohl der Arbeitslosen- wie auch der Reiseunterstützung müssen prozentual mit der Erhöhung der Beiträge erhöht werden.

Leipzig.

§ 6. Absatz 3, Zeile 4 und 5 anstatt „nach der Zahl und Klasse“ die Worte zu setzen: „nach der Zahl, Klasse und Summe“.

Den letzten Absatz hinter Absatz 2 zu setzen wie folgt: Hat ein Mitglied den ihm zustehenden höchsten Unterstützungsbeitrag bei Arbeitslosigkeit bezogen, so kann es nach 26 gezahlten Beiträgen, vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet, solche aufs neue beziehen. Jedoch darf innerhalb Jahresfrist nur einmal die höchste zulässige Unterstützung gezahlt werden. Hat ein Mitglied nur einen Teil der ihm zustehenden Unterstützung bezogen, so steht ihm bei erneut eintretender Arbeitslosigkeit nur noch der restliche Teil zu, wenn seit Bezug der letzten Unterstützung noch keine 26 Beiträge wieder geleistet worden sind. Hat ein

Mitglied zweimal hintereinander den ihm zustehenden Höchstbetrag bezogen, so kann es nur aufs neue die niedrigste Staffel in derjenigen Klasse beziehen, in welcher es vordem Unterstützung bezogen hat.

München.

§ 6. Die Unterstützungsbestimmungen sollen folgendermaßen lauten:

Table with columns for class (1), contribution (104, 156, 208), and duration (30, 45, 60, 80 days). Includes a sub-table for 'Auf die Dauer von'.

§ 6 Absatz 8 soll anstatt: „jedoch nicht über 1,- M. pro Tag“ gesetzt werden: „3,- M. pro Tag“.

Stuttgart.

Zu § 6, Absatz 8. Dieser Absatz soll lauten: Mitglieder, welche aus anderen Organisationen in unseren Verband übertreten, ihren Verpflichtungen dort nachgekommen und dort bezugsberechtigt sind, sind ohne Eintrittsgeld bei uns bezugsberechtigt, wenn der Verband, von welchem sie übertreten, die gleichen Unterstützungsätze führt, von welchen die Unterstützung von uns verlangt wird. Ist dies nicht der Fall, dann ist dieses Mitglied erst nach 13 Wochen bei uns unterstützungsberechtigt.

Berlin.

§ 7. Absatz 1 ist zu streichen. § 8.

Verbandsvorstand.

§ 8. Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche in der

Table with columns for class (1-4), contribution (104, 156, 208, 260), and duration (30, 45, 60, 80 days).

Berlin.

§ 8. Krankenunterstützung. 1. Klasse nach 52 Beiträgen à 1,- M. = 8,90 M.

Table with columns for class (1-4), contribution (104, 156, 208, 260), and duration (30, 45, 60, 80 days).

Dresden.

§ 8. Die Krankenunterstützung beträgt:

Table with columns for class (1-4), contribution (104, 156, 208, 260), and duration (30, 45, 60, 80 days).

Table with columns for class (3-4), contribution (104, 156, 208, 260), and duration (30, 45, 60, 80 days).

Im Absatz 2 soll gestrichen werden: „auf die Dauer von 30 Tagen und zwar“.

Düsseldorf.

§ 8. Die Sätze der Kranken-Unterstützung sind zu erhöhen. Im Absatz 2 sind die Worte „wenn die Krankheit mindestens 6 Arbeitstage dauert“ zu streichen.

Frankfurt a. M.

§ 8. Die Krankenunterstützung soll wie folgt geändert werden:

Table with columns for class (1-4), contribution (104, 156, 208, 260), and duration (30, 45, 60, 80 days).

Hannover.

§ 8. Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche in den vier Klassen auf die Dauer von 30 Tagen

Table with columns for class (1-4), contribution (104, 156, 208, 260), and duration (30, 45, 60, 80 days).

Karlsruhe.

§ 8. Absatz 1, Zeile 1 und 2 muß lauten: „Arbeitsunfähig Kranken Mitgliedern wird eine Krankenunterstützung gewährt“, statt bisher: „kann gewährt werden“. Auch hier muß das Klassensystem der durch unsere Anträge zu den §§ 4 und 6 neuerschaffenen Lohnstaffelung angepaßt werden. Die Erhöhung der Krankenunterstützung muß mindestens in denselben Verhältnisse durchgeführt werden wie die Erhöhung der Beiträge. Die Leistungen sind auf 6 Wochen = 42 Tage auszuweihen und ist Krankengeld auch für Sonn- und Feiertage zu bezahlen.

München.

§ 8, zweiter Absatz, soll gestrichen werden und folgenden Wortlaut erhalten: „Die Krankenunterstützung wird vom Tage an bezahlt, wenn die Krankheit mindestens sechs Arbeitstage dauert. Die Höhe und Dauer der Unterstützung richtet sich nach Beitragsklasse und Zeit der Mitgliedschaft.“

Die Unterstützungsbedingungen sollen folgendermaßen lauten:

Table with columns for class (1-4), contribution (104, 156, 208, 260), and duration (30, 45, 60, 80 days).

## Leipzig.

§ 8, Absatz 2 anfügen: Die Krankenunterstützung der 4. Beitragsklasse wird nach 208 Beiträgen 48 Tage lang gezahlt.

Den letzten Absatz so zu formulieren wie bei der Arbeitslosenunterstützung (siehe § 6).

## § 9.

### Verbandsvorstand.

§ 9. In Zeile 7 und 8 sind die Worte von „erhalten“ bis „betragen soll“ zu streichen und dafür zu setzen: „in Höhe der als Streikunterstützung festgesetzten Höhe erhalten“.

## Berlin.

§ 9. Absatz 3 ist hinter Annahme von Arbeit „durch Lebige“ einzufügen.

## Frankfurt a. M.

§ 9. In Zeile 7 ist anstatt „drei Viertel“ zu setzen: „die Hälfte“.

Dem § 9 ist in Zeile 8 hinter „betragen soll“ anzufügen: „Maßregelungs- und Erwerbslosenunterstützung dürfen den seither bezogenen Wochenlohn nicht übersteigen.“

## Leipzig.

§ 9 mit Anwendung des Absatz 5 im neuen § 6.

## § 10.

### Verbandsvorstand.

§ 10. Streikunterstützung. In den Absätzen 3 und 4 werden anstelle der Worte „1½ fache“ „2½ fache“ gesetzt.

Absatz 5 wird nach Zeile 3 wie folgt geändert:

„der in der ersten Klasse . . . 1.— Mk.,

„ „ zweiten Klasse . . . 2.— „

„ „ dritten Klasse . . . 3.— „

und „ „ vierten Klasse . . . 4.— „

pro Kind und Woche betragen soll“.

## Dresden.

§ 10. In 3. und 4. Absatz soll anstatt: „1½“ „3“ gesetzt werden.

Dem Absatz 5 ist beizufügen: „Trotz darf die Höhe der Streikunterstützung nicht mehr als Vierfüntel des gehabten Verdienstes betragen.“

## Düsseldorf.

§ 10. Absatz 1, ist zu streichen und dafür zu setzen: „Anspruch auf Streikunterstützung haben alle Mitglieder, sofern sie mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind. In besonderen Fällen kann jedoch auch an Nichtmitgliedern, aber nur nach erfolgter Bewilligung durch den Verbandsvorstand, Unterstützung gewährt werden.“

Absatz 3 muß heißen: „Die Streikunterstützung soll aus den Mitteln des Verbandes und mindestens das 1½ fache usw.“

Absatz 4 ist zu streichen.

Absatz 5, 2. Zeile ist zu streichen: „jedoch nur bis zu drei“. Letzte Zeile ist zu setzen statt Woche „Tag“.

Absatz 10 ist zu streichen.

## Hannover.

§ 10. Streikunterstützung. In den Absätzen 3 und 4 werden anstelle der Worte „1½ fache“ „zweifache“ gesetzt.

Absatz 5 wird nach Zeile 3 wie folgt geändert: „der in der ersten Klasse 1.— Mk., in der zweiten Klasse 1,50 Mk., in der dritten Klasse 2.— Mk., in der vierten Klasse 2,50 Mk. pro Kind und Woche betragen soll“.

## Karlsruhe.

§ 10. Wie bei der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung hat auch bei der Streikunterstützung eine der Beitragserhöhung entsprechende Erhöhung Platz zu greifen.

## Leipzig.

§ 10. Streik-Unterstützung: Klasse 1, 2, 3, 4. Bei 26 bis 51 Beiträgen. Bei 52 und mehr für jedes Kind 1, 2, 3, 4 Mark.

## München.

Der Zuschlag zur Streikunterstützung soll für jedes Kind in Anrechnung gebracht werden.

## § 11.

## Karlsruhe.

### Invalidenunterstützung.

§ 11. Die Invalidenunterstützung ist so auszubauen, daß invaliden Kollegen den Zeitverhältnissen entsprechende laufende Bezüge gesichert sind.

## § 12.

## Berlin.

§ 12. Absatz 2 Passus e ist zu streichen und dafür zu setzen: „Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen“.

Absatz 4 ist zu streichen und zu setzen: „Beschwerde gegen den Ausschluß kann beim Verbandsvorstand, Beirat und in letzter Instanz beim Verbandstag eingelegt werden.“

## Dresden.

§ 12. Im letzten Absatz, Zeile 2, soll hinter Verbandsvorstand eingefügt werden: „gegen dessen Entschließung beim Verbandsauschuß“. Zeile 4 ist hinter Verbandsvorstand zu setzen: „oder Verbandsauschuß“.

## Leipzig.

§ 12. Absatz 2 durch die Zahlstelle.

Absatz c) Handlungen begeht, welche die Interessen der Zahlstelle schädigen und den Grundrissen derselben zuwiderlaufen. Erfolgt ein Ausschluß durch die Zahlstelle, so ist selbige verpflichtet, die Gründe für den Ausschluß dem Verbandsvorstand mitzuteilen.

## § 13.

### Verbandsvorstand.

§ 13. Abs b) wird eingefügt: „aus dem Verbandsbeirat“.

## Breslau.

§ 13 ist wie folgt zu ändern: Die Verwaltung des Verbandes besteht a) aus dem Verbandsvorstand, b) aus dem Verbandsauschuß, c) aus den Vorständen der Zahlstellen, d) aus dem Verbandstag.

## Dresden.

§ 13 soll folgende Fassung erhalten: „Die Verwaltung des Verbandes besteht: a) aus dem Verbandsvorstand, b) aus dem Verbandsauschuß, c) aus den Gauvorständen, d) aus dem Verbandsbeirat, e) aus den Zahlstellenvorständen.“

## Hamburg.

Zu § 13. Verbandsbeirat und Angestelltenrat Richtlinien für beide Ergänzungen sind auf dem Verbandstage anzustellen.

## Leipzig.

§ 13 ist wie folgt zu ändern: Die Verwaltung des Verbandes besteht: a) aus dem Verbandsvorstand, b) Verbandsauschuß, c) Verbandsbeirat, d) aus den Vorständen der Zahlstellen, e) aus dem Verbandstag.

## Stuttgart.

Zu § 13 als Absatz h) wird eingefügt: „aus dem Verbandsbeirat“ (Die Bestimmungen über die Wahlen und die Befugnisse des Verbandsbeirates werden dem Verbandstag überlassen).

## § 14.

### Verbandsvorstand.

§ 14. In Absatz 2 Zeile 3 und 4 sind die Worte „Wahl“ bis „anzulässig“ zu streichen.

Dem Absatz 3 wird angefügt: „Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassierers oder eines von diesen bevollmächtigten Stellvertreters.“

Im Absatz 4 Zeile 3 ist nach dem Worte „Verbandsvorstand“ einzufügen: „gemeinsam mit dem Verbandsbeirat“.

Als neuer Absatz werden dem § 14 die vom Verbandstag zu beschließenden Bestimmungen über die Wahlen und die Befugnisse des Verbandsbeirates angefügt.

## Berlin.

### 1. Verbandsvorstand.

Mit der Leitung des Verbandes ist der Verbandsvorstand betraut. Derselbe besteht aus neun Personen, und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer und sechs Beisitzern.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen, den Mitgliedern wie dritten, insbesondere Staatsregierungen und den Gerichten gegenüber. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterschriften der beiden Vorsitzenden oder eines der Vorsitzenden und des Kassierers.

Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt auf dem Verbandstag und gilt bis zum nächsten Verbandstag. Vorschläge zur Wahl können von allen Mitgliedern gemacht werden. Doch haben dieselben sich vorher zu vergewissern, ob die Vorgesetzten annehmen gewillt sind und die erforderliche Fähigkeit besitzen. Um als gewählt zu gelten ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Scheidet während einer Wahlperiode der erste oder zweite Vorsitzende oder der Kassierer aus dem Verbandsvorstand aus, so ist der Verbandsvorstand und Beirat befugt, ein Provisorium bis zum nächsten Verbandstag zu schaffen.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitglieder des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat.

Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht zugleich einer Ortsverwaltung angehören.

Der Verbandsvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bekanntmachungen desselben sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Die Revisoren haben mindestens vierteljährlich eine ordentliche Revision vorzunehmen, überhaupt die gesamte Klassenführung zu überwachen und steht ihnen das Recht zu, die Vorlegung der Sitzungsprotokolle zu verlangen, soweit sich diese auf Geldbewilligungen und Kassenangelegenheiten beziehen.

Die Revisoren der Verbandsklasse haben an den Verbandstag einen schriftlichen Bericht einzuliefern, falls keiner derselben als Delegierter zum Verbandstag gewählt sein sollte.

Sämtliche Abrechnungen des Verbandskassierers sind von dem Vorsitzenden und den Revisoren zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Die Anstellung etwa erforderlicher Verbandsbeamten und Hilfskräfte für den Verbandsvorstand, sowie die Festlegung und Regelung des Gehaltes sämtlicher Verbandsangestellten unterliegt dem Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsbeirat.

Die Anstellung von Gauleitern sowie Zahlstellen- und Lokalangestellten erfolgt durch die Mitglieder der Gaue bzw. Zahlstellen selbst mittels Urabstimmung, nachdem die Dringlichkeit der Anstellung durch den Verbandsvorstand und Beirat anerkannt ist.

Sofern auf einem Gaugtag sowie in der Jahresgeneralversammlung der Zahlstelle ein entsprechender Antrag von Mitgliedern eingebracht und mindestens von einem Drittel der Anwesenden unterstützt wird, haben sich die Gauleiter resp. Zahlstellen- und Lokalangestellten unmittelbar danach einer Neuwahl durch Urabstimmung zu unterziehen.

Sämtliche Stellen müssen öffentlich in der „Solidarität“ zur Bewerbung ausgeschrieben werden.

Die Bewerber um eine verantwortliche Stellung im Verband müssen mindestens fünf Jahre Mitglied desselben sein.

### 2. Beirat.

Der Beirat besteht aus fünf Personen und der gleichen Anzahl Stellvertreter. Seinen Sitz bestimmt der Verbandstag.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt auf dem Verbandstag, die Wahl der übrigen, wo der Vorsitzende seinen Sitz hat.

Bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag sind etwa notwendig werdende Erwahlsverfahren für ausscheidende Beisitzer von den Mitgliedern des Ortes, wo der Beirat seinen Sitz hat, vorzunehmen, und sind solche Erwahlsverfahren spätestens innerhalb sechs Wochen zu erledigen.

Für den Fall, daß der Vorsitzende des Beirats während einer Wahlperiode sein Amt niederlegt oder verhindert ist, es weiter zu führen, ist Verbandsvorstand und Beirat befugt, ein Provisorium zu schaffen.

Der Beiratsvorsitzende darf kein zweites Amt im Verbandsorgan bekleiden.

Der Beirat hat die Tätigkeit der Redaktion der „Solidarität“ zu überwachen, er bildet in Streitfällen das Schiedsgericht, welches auf Antrag in Tätigkeit treten muß, er prüft und entscheidet in allen Beschwerden gegen den Verbandsvorstand und die Redaktion der „Solidarität“.

Er ist befugt, außerordentliche Revisionen der Verbandsklasse vornehmen zu lassen.

Beschwerden sind innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes schriftlich dem Vorsitzenden des Beirats unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

Ueber jede Beschwerde ist möglichst innerhalb sechs Wochen eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten schriftlich auszustellen ist.

Ueber die Entscheidungen und Amtshandlungen des Beirats kann innerhalb vier Wochen nach erfolgter Mitteilung oder nach ihrem Bekanntwerden Beschwerde an den Verbandstag eingelegt werden und ist diese unter gleichzeitiger Mitteilung an den Beirat dem Vorstand einzureichen.

### 3. Ausschuß.

Auf je 2000 Mitglieder wird ein Delegierter und ein Ersatzmann in den Ausschuß gewählt. Die Wahl hat innerhalb sechs Wochen nach Schluß des Verbandstages durch Urwahl zu erfolgen, wenn die Bildung von Wahlbezirken vom Verbandsvorstand in geeigneter Weise vorzunehmen ist.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst und legitimiert sich durch eine Bekanntmachung in der „Solidarität“.

Der Ausschuss hat in allen wichtigen, das Verbandsleben berührenden Fragen zu entscheiden. Er ist nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Besetzte Mitglieder dürfen nicht in den Ausschuss gewählt werden. Sie können zu den Verhandlungen des Ausschusses zugezogen werden, falls dies notwendig ist.

Dem Ausschuss gehören ferner mit beratender Stimme an, die leitenden Personen des Hauptverbandes, der Beiratsvorsitzende sowie der Redakteur. Sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

#### Breslau.

§ 14, Absatz 13, das Wort „möglichst“ streichen.

#### Dresden.

§ 14. Im Absatz 4, Zeile 3, ist hinter Verbandsvorstand einzufügen: „gemeinsam mit dem Verbandsausschuss“.

Dem Absatz 11 ist anzufügen: „Es steht ihnen das Recht zu, die Vorlegung der Sitzungsprotokolle zu verlangen, soweit sich diese auf Gelbbewilligungen und Kassenangelegenheiten beziehen“.

Im Absatz 13, Zeile 5, ist hinter Verbandsvorstand einzufügen: „im Einberufenen mit dem Verbandsausschuss“. Der nächste Satz von: „bei bis Bewerber“ ist zu streichen, dafür zu setzen: „Die Anstellung von Gau- und Zahlstellenangestellten, sowie von Bureauhilfskräften erfolgt durch die Mitglieder der betreffenden Zahlstelle selbst, nachdem die Dringlichkeit der Anstellung durch den Verbandsvorstand und Verbandsausschuss anerkannt ist.“

Zeile 9 soll zwischen die Worte „soweit möglich“ eingefügt werden: „soweit es sich nicht um berufs-fremde Hilfskräfte handelt“.

Dem § 14 wird angefügt:

#### Verbandsausschuss.

Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Personen. Die Tätigkeit desselben erstreckt sich von Verbandstag zu Verbandstag.

Derselbe darf sich nicht am Sitz des Verbandsvorstandes befinden.

Der Verbandstag bestimmt den Sitz des Ausschusses.

Die Vorortszahlstelle hat spätestens sechs Wochen nach Stattfinden des Verbandstages die Wahl des Verbandsausschusses sowie der gleichen Anzahl Stellvertreter vorzunehmen. Etwa notwendig werdende Ersatzwahlen für auscheidende Beisitzer sind ebenfalls spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Auscheiden derselben von der Zahlstelle vorzunehmen.

Der Ausschuss konstituiert sich unter sich und hat einen Vorsitzenden und Schriftführer zu wählen. Nach erfolgter Konstituierung sind dem Verbandsvorstand die Namen der Ausschussmitglieder und ihre Funktion als solche mitzuteilen. Der Verbandsvorstand hat den Namen und die Wohnungsangabe des Ausschussvorsitzenden den Mitgliedern in der Verbandszeitung bekanntzugeben.

Der Ausschussvorsitzende darf kein weiteres Amt im Verband bekleiden.

Der Verbandsausschuss hat über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes zu wachen. Für die strikte Einhaltung und Durchführung der Statuten Sorge zu tragen.

Er hat die Tätigkeit der Redaktion der „Solidarität“ zu überwachen. Er bildet in Streitfällen das Schiedsgericht, welches auf Anruf in Tätigkeit treten muß; er prüft und entscheidet in allen Beschwerden gegen den Verbandsvorstand und Anstalten, sowie die Redaktion der „Solidarität“.

Der Ausschuss ist fernerhin verpflichtet, in Verbindung mit dem Verbandsvorstand Beamte anzustellen und zu entlassen, sofern dasselbe nicht vom Verbandsvorstand gefeiert ist, gemeinsam mit dem Verbandsvorstand Anstellungsvorträge für die Beamten festzusetzen und abzuschließen, sowie deren Gehälter zu regeln, bei schwerwiegenden Fragen gemeinsame Sitzungen mit dem Verbandsvorstand abzuhalten.

Er gilt auch als Beschwerdebefugter. Ihm über-wiesene Beschwerden der Mitglieder, Zahlstellen-vorstände und Beamten sind gewissenhaft zu prüfen, zu beurteilen und den Beschwerdeführenden Bescheid zu erteilen. Nur vom Ausschuss behandelte Beschwerden können auf dem Verbandstage zugelassen werden, sofern die Beschwerdeführer innerhalb sechs Wochen nach empfangenem Urteil Rekurs beim Verbandsvorstand angemeldet haben.

Der Ausschussvorsitzende muß bei sämtlichen Gauleiterkonferenzen und auf den Verbandstagen vertreten sein und dem Verbandstag über die Tätig-

keit des Ausschusses Bericht erstatten. Er hat nur beratende Stimme. Alljährlich muß er im Jahresbericht des Verbandsvorstandes einen kurzen Tätigkeitsbericht niederlegen.

#### Verbandsbeirat.

Auf 3000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Die Wahl hat innerhalb sechs Wochen nach Stattfinden des Verbandstages durch Urwahl zu erfolgen, wozu die Bildung von Wahlbezirken vom Verbandsvorstand in geeigneter Weise vorzunehmen ist.

Der Verbandsbeirat hat in Gemeinschaft mit dem Verbandsvorstand in allen wichtigen und tief-einschneidenden Fragen des Verbandslebens, zu deren Entscheidung die Einberufung eines Verbandsstages nötig, aber die Zeit zu kurz oder dessen Verurteilung zu große Unkosten verursacht, zu entscheiden; z. B. bei Statutenänderungen, die sich durch veränderte Verhältnisse oder behördliche Maßnahmen notwendig machen, bei Ausschreiben von Extrabeiträgen, bei Einschränkung oder Einstellung einzelner statutarisch festgelegter Unterstützungs-zweige, bei reichstatarischer Regelung einzelner Spartenlöhne usw. hat er mitzuwirken. Er soll nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn Dreiviertel seiner Mitglieder das beantragen.

Nur nichtbesetzte Mitglieder dürfen in den Beirat gewählt werden. Besetzte Mitglieder können zu den Verhandlungen des Beirates zugezogen werden, falls dies notwendig ist.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses soll zu den Beratungen des Beirates hinzu gezogen werden.

#### Düsseldorf.

§ 14, Absatz 13, 4. bis 5. Zeile muß heißen: „regelt der Verbandstag“.

#### Frankfurt a. M.

§ 14. Absatz 2 ist neu zu fassen wie folgt: „Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf dem Verbandstag mittels geheimer Stimmabgabe.“

Absatz 5 soll lauten: „Die Wahl der dreigliedrigen Redaktionskommission erfolgt durch die Mitglieder des Ortes, an welchem die Redaktion sich befindet.“

Absatz 6 ist zu streichen.

Im Absatz 7 sind zu streichen die Worte „Von den Mitgliedern am Vorort“, dafür ist hinter „Revisoren“ einzufügen: „durch Urabstimmung“.

Im Absatz 8, Zeile 3, muß es anstatt „Zahlstelle“, „Zahlstellen“ heißen.

#### Hamburg.

In § 14, Absatz 2, ist einzuschalten: 2 Vorsitzende und 2 Sekretäre.

Im vorletzten Absatz ist einzuschalten: Gau und Ortsbeamte sind durch den Gau oder Ort mit Hilfe des Zentralvorstandes anzustellen.

#### Leipzig.

§ 14. Absatz 1, Zeile 3, zu setzen: aus neun Personen.

Absatz 2 soll lauten: Die Wahl des ersten Vorsitzenden und des ersten Kassierers erfolgt auf dem Verbandstag. Mit der Wahl wird gleichzeitig die Höhe des Gehaltes festgesetzt. Vorschläge zur Wahl können von allen Mitgliedern gemacht werden. Am als gewählt zu gelten, ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Absatz 4, Zeile 3, hinter „Verbandsvorstand“ einzufügen: „in Gemeinschaft mit dem Verbandsausschuss“.

Absatz 6, Zeile 1, „baldmöglich“ streichen und dafür setzen: „innerhalb vier Wochen“.

Absatz 13 erhält folgende Fassung: „Die Anstellung etwa erforderlicher Verbandsbeamten und Hilfskräfte für den Verbandsvorstand, soweit sie statutarisch nicht vom Verbandstag vorgenommen wird, sowie die Feststellung des Gehaltes sämtlicher Verbandsangestellten regelt der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsausschuss. Auch die Anstellung der Bezirksleiter erfolgt gemeinsam durch den Verbandsvorstand und -ausschuss. Jedoch ist dabei den Wünschen der Mitglieder der betreffenden Gane im weitesten Maße Rechnung zu tragen.“

Die Anstellung von Zahlstellen- und Lokalangestellten erfolgt durch die Mitglieder der betreffenden Zahlstelle selbst mittelst Urabstimmung, nachdem die Notwendigkeit der Anstellung durch den Verbandsvorstand und -ausschuss anerkannt ist. Sofern in der Jahresversammlung der Zahlstelle ein entsprechender Antrag von Mitgliedern eingebracht wird, haben sich die Zahlstellen und Lokalbeamten kurz nach dieser Versammlung einer Neuwahl mittelst Urabstimmung zu unterziehen. Sämtliche Stellen müssen öffentlich in der „Solidarität“ zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Die Bewerber muß eine verantwortliche Stellung im Verband müssen mindestens fünf Jahre Mitglied sein.“

#### Verbandsausschuss.

Der Ausschuss besteht aus fünf Personen. Die Wahl derselben sowie der gleichen Anzahl Stellvertreter erfolgt auf den Verbandstagen und gilt bis zum nächsten Verbandstag. Die Vorortzahlstelle hat dem Verbandstag geeignete Vorschläge hierfür zu machen. Bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag sind etwa notwendig werdende Ersatzwahlen für ausgediehene Beisitzer von den Mitgliedern des Ortes, wo der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat, mittelst Urwahl vorzunehmen. Die Wahl muß eine geheime sein und sind solche Ersatzwahlen spätestens innerhalb sechs Wochen, nachdem diesbezügliche Aufforderung vom Verbandsvorstand an die Zahlstelle ergangen ist, zu erledigen.

Für den Fall, daß der Vorsitzende vom Ausschuss während einer Wahlperiode sein Amt niederlegt oder verhindert ist, es weiterzuführen, ist Verbandsvorstand und -ausschuss berechtigt, ein Provisorium zu schaffen.

Der Ausschussvorsitzende darf kein weiteres Amt im Verband bekleiden.

Der Ausschuss hat die Tätigkeit der Redaktion der „Solidarität“ zu überwachen, er bildet in Streitfällen das Schiedsgericht, welches auf Anruf in Tätigkeit treten muß; er prüft und entscheidet in allen Beschwerden gegen Verbandsvorstand und Redaktion der „Solidarität“.

Er ist befugt, außerordentliche Revisionen der Verbandskasse vornehmen zu lassen.

Beschwerden sind innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdebegrundes schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen, ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers ist beizufügen.

Ueber jede Beschwerde ist möglichst innerhalb sechs Wochen eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten schriftlich anzustellen ist.

Ueber die Entscheidungen und Amtshandlungen des Ausschusses kann innerhalb vier Wochen nach erfolgter Mitteilung oder auch ihrem Bekanntwerden Beschwerde an den Verbandstag eingereicht werden und ist diese unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ausschuss dem Vorstand einzureichen.

#### Beirat.

Auf je 3000 Mitglieder wird ein Delegierter und ein Ersatzmann in den Beirat gewählt. Die Wahl hat innerhalb sechs Wochen nach Schluß des Verbandstages durch Urwahl zu erfolgen, wozu die Bildung von Wahlbezirken vom Verbandsvorstand in geeigneter Weise vorzunehmen ist.

Der Beirat hat in Gemeinschaft mit dem Verbandsvorstand und dem Redakteur des Verbandsorgans in allen wichtigen das Verbandsleben berührenden Fragen zu entscheiden. Er ist nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn drei Viertel seiner Mitglieder dieses beantragen.

Nur nichtbesetzte Mitglieder dürfen in den Beirat gewählt werden. Besetzte Mitglieder können zu den Verhandlungen des Beirates zugezogen werden, falls dieses notwendig ist. Der Vorsitzende des Ausschusses soll zu den Sitzungen des Beirates hinzugezogen werden.

#### Hamburg.

Der Verbandstag hat einen Verbandsbeirat zu wählen und desgleichen einen Angestelltenrat. Richtlinien sind auf dem Verbandstage anzufstellen.

#### § 15.

#### Berlin.

#### Gauerteilung.

Zweck vorteilhafter Betreibung der Agitation ist der Verband in Gane eingeteilt. Die Einteilung der Gane ist dem Verbandsvorstand überlassen.

An der Spitze jeden Ganes steht eine aus drei oder fünf Personen bestehende Gauverwaltung, welche von den Mitgliedern des Gauvororts durch Urwahl zu wählen ist. Die Neuwahl des Gauvorstandes soll im Anschluß an den Verbandstag stattfinden.

Zur Tätigkeit der Gauverwaltungen gehören: a) Betreibung der mündlichen Agitation durch hierzu geeignete Kräfte, und der schriftlichen, durch Anregung der Mitglieder im Gau zur Verbreitung der vom Verbandsvorstande auszugehenden Agitationschriften.

b) Entgegennahme von Beitrittsmeldungen zum Verband und von Beiträgen der Mitglieder aus solchen Orten, wo sich eine Zahlstelle nicht befindet; dazu gehört die Ausfertigung von Mitgliedskarten und Legitimationen, die Auszahlung bzw. Anweisung von Unterstützungen, die Führung der Korrespondenzen, Abgabe der Zeitung, sowie alle diejenigen Arbeiten, welche an Zahlstellen von der Ortsverwaltung zu verrichten sind.

Bei Durchführung und Ueberwachung der Lohnbewegungen ist die Verbandsleitung auf die Mithilfe der Gauleiter angewiesen, diese müssen daher bei allen Lohnbewegungen innerhalb ihres Gaues helfend und fördernd eingreifen.

Dieser Umstand erfordert, daß die Gauleitungen sich um die Verhältnisse der mittleren und kleinen Zahlstellen bemühen. Es muß ihr Bestreben sein, unter vollster Wahrung der Selbständigkeit jeder einzelnen Zahlstelle, die Verwaltung und Kassenführung zu übernehmen und zur Erledigung zu bringen. In allen Verbandsangelegenheiten hat die Gauleitung die Pflicht, die statutengemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen, jährlich einen Gantag einzuberufen, einen Bericht an den Verbandsvorstand einzuliefern und einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Eventuell sind die Berichte vom Verbandsvorstand einzufordern. Die Gauleitung hat 14 Tage nach Ablauf jeden Quartals auf dem hierzu bestimmten Formular dem Verbandsvorstand Rechnung zu legen.

Jeder Gau kann auf Beschluß der Mitglieder im Gau außerordentliche Gantage abhalten. Die Kosten sind von den Mitgliedern des Gaues aufzubringen.

Zu diesen Gantagen wählen die Mitglieder je nach ihrer Zahl am Ort, einen oder mehrerer Vertreter, einzelne Mitglieder haben das Recht, sich am Gantag zu beteiligen, müssen jedoch die ihnen entstehenden Kosten selbst tragen. Zweck der Gantage ist insbesondere: Die Kontrolle der Geschäftsführung der Gauleitung, Beratungen über Agitation und einseitliches Zusammenwirken zur Förderung der Verbandszwecke.

#### Breslau.

§ 15. Absatz 1, wie folgt zu ändern: Zur vortheilhafteren Betreibung der Agitation ist der Verband in Gaue eingeteilt, deren Einteilung probungsweise zu regeln ist.

#### Hamburg.

Zu § 15. Die Gaueinteilung ist auf dem Verbandstage neu zu regeln evtl. ist diese Regelung einer Kommission zu übertragen.

#### Karlsruhe.

§ 15. Gau III, Württemberg, Baden und die Pfalz. Die Gauleitung hat ihren Sitz nach Karlsruhe zu verlegen.

Jeder Gau hat mindestens einmal im Jahre einen Gantag abzuhalten. Sollte ein Gau finanziell dazu nicht in der Lage sein, so muß die Zentralkasse auf Antrag desselben durch Zuschuß den Gantag ermöglichen.

#### Leipzig.

§ 15. Gaueinteilung. Als Absatz 2 einfügen Antrag Behrendt, Seite 96, vom Verbandstag 1918. Als Zusatz: „Ueber etwaige Gauleiterkonferenzen ist Bericht in der „Solidarität“ zu erstatten.“

#### § 16.

#### Berlin.

##### Zahlstellen.

An allen Orten, an denen der Verband Zahlstellen errichtet hat, ist zur Erledigung der Geschäfte, von den Mitgliedern an den betreffenden Orten eine Ortsverwaltung zu wählen, die aus mindestens drei Personen besteht, von denen einer als Vorsitzender und ein anderer als Kassierer fungiert.

Gleichzeitig mit der Wahl der Verwaltung ist die Wahl von mindestens zwei Revisoren vorzunehmen.

Die Tätigkeit aller Funktionäre erstreckt sich auf ein Jahr und sind Neuwahlen im Monat Januar vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsordnungen für die Zahlstellen bestimmen die Mitglieder an den betreffenden Orten selbst, auch weisen sie der Verwaltung ihre Obliegenheiten zu.

Die Ortsverwaltungen haben 14 Tage nach Ablauf jedes Quartals auf dem hierzu bestimmten Formular dem Verbandsvorstand Rechnung zu legen.

Der Verbandsvorstand ist befugt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Kassenrevision vornehmen zu lassen, hierbei ist den mit der Vornahme der Revision beauftragten Mitgliedern jede auf das Kassenwesen bezughabende Auskunft zu geben.

Für Zwecke direkter, lokaler Natur können an den einzelnen Orten besondere Beiträge erhoben werden. Zur Erhebung solcher lokaler Beiträge ist unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen. Ist diese erfolgt, so hat derselbe eine entsprechende Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen und sind dadurch alle in Frage kommenden Mitglieder verpflichtet, die lokalen Beiträge zu leisten.

Der Kassenbestand der Lokalkasse sowie alle sonstigen örtlichen Vermögensstücke bleiben Eigen-

tum der örtlichen Mitgliedschaft. Die zuletzt mit der Geschäfts- und Kassenführung am Orte betrauten Personen haften den Mitgliedern für die ihrer Ehre anvertrauten Vermögensbestände.

Bei Auflösung einer Zahlstelle fällt das Eigentumsrecht an Lokalkasse und Vermögensstücken an die Zentralorganisation.

#### § 17.

#### Breslau.

Um vor allen Dingen kleineren und mittleren Zahlstellen, denen eine Vergrößerung nicht möglich ist, die Existenzmöglichkeit zu garantieren, ist zur Deckung der Unkosten folgende Prozentverteilung vorzunehmen:

Zahlstellen bis zu	200 Mitgliedern	15 %
" " "	400 "	12 1/2 %
" " "	600 "	7 1/2 %
" " "	800 "	5 %
" " "	1000 u. mehr	2 1/2 %

#### Dresden.

§ 17. Im Absatz 7, letzte Zeile, soll hinter Einnahmen hinzugefügt werden: „Zahlstellen, die Büreauräume unterhalten müssen, erhalten zehn Prozent Agitationskosten.“

#### Görlitz.

Zur Erleichterung für die Kassierer ist es angebracht, wenn die Beiträge für die einzelnen Klassen in einer Summe bezahlt würden, wovon dann Orts- und Gaubeitrag prozentual abgezogen und der übrige Betrag der Hauptkasse zugeführt wird.

#### Hannover.

§ 17. Absatz 8. „Bei Zahlstellen bis zu 20 Mitgliedern trägt die Verbandskasse sämtliche Verwaltungskosten“ ist zu streichen.

#### Karlsruhe.

§ 17. In Absatz 7, die Deckung der Unkosten der Zahlstelle betr., müssen die Prozentsätze wie folgt abgeändert werden: statt bisher 7 1/2 % muß es heißen 10 %, statt bisher 10 % muß es heißen 15 %.

#### 18.

#### Verbandsvorstand.

§ 18. Im Abs. 8 unter Ziffer 4 wird eingefügt: „Wahlen des Verbandsvorstandes und des Redakteurs“.

In der 2. Zeile der jetzigen Ziffer 4 wird anstelle von „Verbandsvorstandsmitglieder“ das Wort „Verbandsangestellte“ gesetzt.

Im letzten Absatz letzte Zeile wird anstatt „10 Pf.“ das Wort „Selbstkostenpreis“ gesetzt.

#### Berlin.

##### Verbandstag.

Verbandstage finden alle zwei Jahre statt. Das Recht, durch Abstimmung einen Verbandstag früher oder später stattfinden zu lassen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages geschieht durch Bekanntmachung des Verbandsvorstandes, die mindestens vier Monate vor dem stattfinden des jeweiligen Verbandstages in der „Solidarität“ zu veröffentlichen ist.

Anträge des Verbandsvorstandes sind vor stattfindendem Verbandstag drei Monate, die der Zahlstellen zwei Monate vorher in der „Solidarität“ zu veröffentlichen.

Der Verbandstag erledigt:

- a) die ihm unterbreiteten Anträge;
- b) die Wahl der Vororte für Vorstand und Beirat;
- c) die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Kassierers, des Redakteurs und des Vorsitzenden des Beirats;
- d) die Festlegung der Diäten für die Delegierten;
- e) und bestimmt den Ort für den nächsten Verbandstag.

Je 500 Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Um als gewählt zu gelten, genügt einfache Stimmenmehrheit. In Wahlbezirken mit mehr als einen Delegierten ist auf Grund der Verhältniswahl nach gebundenen Listen zu wählen.

Die Bildung von Wahlbezirken ist vom Verbandsvorstand in geeigneter Weise vorzunehmen.

Die Zahl der Mitglieder hierfür wird festgestellt nach der letzten vorliegenden Abrechnung auf Grund der durchschnittlichen Beitragsleistung.

Für die Wahl der Delegierten hat der Verbandsvorstand drei hintereinander liegende Tage zu bestimmen, unter denen jede Zahlstelle den für sie geeigneten auszuwählen hat.

Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Verbandsvorstand, der Vorsitzende des Beirats und der Redakteur des Verbandsorgans müssen auf dem Verbandstage anwesend sein und haben dort Bericht über ihre Tätigkeit abzustatten.

Die besetzten Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Beirats, des Ausschusses und der Redakteur des Verbandsorgans können nicht als Delegierte fungieren.

#### Dresden.

§ 18. Im Absatz 5, Seite 22, soll hinter das Wort „Zweck“ eingefügt werden: „möglichst nach Gaue“, nach dem Worte „bereinigt“ soll eingefügt werden: „die übrigen liegenden Gaue sollen den geographisch am nächsten liegenden Gaue zugeteilt werden“.

Im Absatz 6 auf Zeile 3 ist „40“ zu streichen und „48“ zu setzen.

Dem Absatz 8 ist anzufügen: „Der Vorsitzende des Verbandsausschusses hat auf dem Verbandstage anwesend zu sein und hat nur beratende Stimme.“

Absatz 9 unter Ziffer 5 hat zu lauten: „a) Wahl des Zehns des Verbandsvorstandes und Verbandsausschusses, b) der Redaktion“.

#### Düsseldorf.

§ 18. Absatz 6, 3. Zeile ist zu setzen statt „Abstimmung“ „Abstimmung in den Betrieben“.

Letzter Absatz, letzten 2 Zeilen muß gestrichen werden: „zum Preise von 10 Pf.“.

#### Leipzig.

§ 18. Verbandstag ist einzufügen: „Das Recht, durch Abstimmung einen Verbandstag früher oder später stattfinden zu lassen, wird hierdurch nicht berührt. In außerordentlich dringenden Fällen ist Verbandsvorstand und -ausschuß auch in der Zwischenzeit befugt, einen Verbandstag einzuberufen, wobei sie an die für regelmäßige Verbandstage vorgesehenen Fristen nicht gebunden sind.“

Absatz 4. Auf 250 Mitglieder ein Delegierter, auf 750 Mitglieder zwei Delegierte, auf 1500 Mitglieder drei Delegierte, auf jedes weitere Tausend Mitglieder einen Delegierten mehr.

#### München.

Zu § 18 soll es heißen: „Gauleiter nehmen am Verbandstage ohne weiteres teil“. Die zuziehende Anzahl Delegierter wird aus den Mitgliedern gewählt.

#### Gau 9.

§ 18. Absatz 7 soll lauten: „Die Gauleiter haben auf dem Verbandstag, ohne gewählt zu sein, Sitz und Stimme. Der Verbandsvorstand ist durch vier Mitglieder vertreten und hat eine Stimme.“

#### § 19.

##### Verbandsvorstand.

§ 19. Im Absatz 1 Zeile 2 sind die Worte „bis auf weiteres zwei“ und in Zeile 3 die Worte „höchstens vierseitig“ zu streichen.

#### Berlin.

Das Organ des Verbandes ist die „Solidarität“. Im Verbandsorgan sind alle Publikationen des Verbandes zu erlassen.

Das Verbandsorgan wird den Mitgliedern obligatorisch und unentgeltlich gewährt, zur Mitarbeit sind alle Mitglieder berufen.

Vom Redakteur zurückgewiesene Berichte sind auf Beschwerde der Mitglieder an den Beirat zur Beschlußfassung einzusenden.

In allen Angelegenheiten rein geschäftlicher Natur, wie Verlags-, Expeditions- und Kassen-geschäfte entscheidet der Verbandsvorstand.

Artikel, die Streitigkeiten zwischen dem Verbandsvorstand und einzelnen Mitgliedern sowie Gau oder Ortsverwaltungen behandeln, sollen in die „Solidarität“ nicht aufgenommen werden, bevor unter Punkt „Beirat“ Absatz 6 resp. Rückbestimmung, Absatz 1, angegebene Beschwerbeweg durchgegangen ist.

#### Dresden.

§ 19. Im Absatz 2, Zeile 3, ist zu streichen: „der Redaktionskommission“ dafür zu setzen: „des Verbandsausschusses“.

#### Leipzig.

§ 19. Absatz 3. Artikel, welche Streitigkeiten zwischen dem Verbandsvorstand und einzelnen Mitgliedern sowie Gau- oder Ortsverwaltungen behandeln, sollen in der „Solidarität“ nicht aufgenommen werden, bevor nicht der angegebene Beschwerbeweg durchgegangen ist.

#### § 20.

#### Berlin.

##### Schlussbestimmungen.

Alle Beschwerden über die Tätigkeit der Verbandsorgane des Verbandes sind zu richten:

- a) an die Mitgliederversammlung;
- b) an den Verbandsvorstand;
- c) an den Beirat.

Beschwerden sind nur innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdebegrundes zulässig. Dieselben sind schriftlich oder mündlich be-

gründet bei der zuständigen Stelle anzubringen und bei erfolgter Abweisung eventuell bei dieser vorgelegten Körperschaft.

Der Verbandsvorstand ist befugt, mit anderen deutschen Gewerkschaften, die dem deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind und mit ausländischen Hilfsarbeiterorganisationen Gegenleistungsverträge abzuschließen. Diese Verträge können sich auf alle Vergünstigungen des Verbandes oder auf einzelne erstrecken.

Solcher Art getroffene Abschlüsse sind in geeigneter Weise zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden und ist dazu Zweidrittel-Majorität der Abstimmenden nötig.

Bei etwaiger Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen dem letzten Vorsitzenden und Kassierer desselben im Geiste dieser Statuten zu verwenden.

#### Leipzig.

§ 20. Alle Beschwerden über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane sind zu richten: a) an die Mitgliederversammlungen, b) an den Verbandsvorstand, c) an den Ausschuß.

#### § 21.

##### Verbandsvorstand.

§ 21. Im Absatz 2 ist anstelle „der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ zu setzen: „dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund“.

#### Leipzig.

§ 21. Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden und ist dazu Zweidrittel-Majorität der Anwesenden nötig. Bei etwaiger Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen dem letzten Vorsitzenden und Kassierer im Geiste dieser Statuten zu verwenden.

#### § 22.

##### Dresden.

§ 22 erhält folgende Fassung: „Ueber die Anlegung der Verbandsgebäude entscheidet der Verbandsvorstand und Ausschuß; sie müssen so angelegt werden, daß sie jederzeit verfügbar sind“.

##### Dresden.

##### Streitreglement.

§ 1 Zeile 3, hinter das Wort „Abstimmung“ ist zu setzen: „des Verbandsausschusses und“.

##### Berlin.

##### Urabstimmung.

Der Verband stützt sich in seinem Wirken auf die vollkommenste Demokratie, das heißt, er gewährleistet seinen Mitgliedern das Recht, durch Urabstimmungen alle den Verband interessierenden Angelegenheiten nach ihrem Willen zu regeln.

Grundlegende Beschlüsse oder Änderungen im Verbandsstatut können außer auf dem Verbandstage nur durch Urabstimmung herbeigeführt werden.

Der Vorstand und Beirat, gegebenenfalls der Beirat allein, kann jederzeit eine Urabstimmung anordnen. Der Vorstand muß eine solche vornehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

Die Urabstimmung hat innerhalb sechs Wochen zu erfolgen.

Die Vorarbeiten sowie sämtliche Geschäfte, welche zur Erledigung der Urabstimmung erforderlich sind, werden durch den Verbandsvorstand erledigt.

Der Verbandsvorstand ist in Gemeinschaft mit dem Beirat berechtigt, Anträge, welche unbedeutend erscheinen oder die Urabstimmung besonders erschweren, zurückzustellen.

Liegen mehrere gleichartige, aber verschieden weitgehende Anträge vor, so muß auf dem Fragezettel vor denselben die Prinzipienfrage gestellt werden. Erhält keiner der Anträge die absolute Majorität, so hat zwischen den zwei Anträgen, welche die meisten Stimmen erhielten, eine engere Urabstimmung stattzufinden.

Die gestellten Anträge und Vorschläge sollen vor der Abstimmung in Mitgliederversammlungen, wo solche möglich sind, beraten werden, die Abstimmung nimmt jedoch jedes Mitglied selbst vor durch Ausfüllung des ihm zugehenden Fragezettels, ohne daß dieses in einer Versammlung und an einem bestimmten Tage geschehen muß. Der vom Verbandsvorstand anzusehende Endtermin darf nicht überschritten werden.

Die ausgefüllten Fragezettel sind bis zum Endtermin der Abstimmung von den Mitgliedern der Wahlstellen an die Ortsverwaltung und seitens der einzelnen Mitglieder an die Gauerwaltung abzuführen, diese haben eine genaue Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse vorzunehmen und das

Gesamtergebnis spätestens acht Tage nach dem Endtermin der Abstimmung, mit Unterschrift von mindestens zwei Kontrollleuten versehen, an den Verbandsvorstand einzuliefern.

Auf der Reise befindliche Mitglieder können an der Wahlstelle, wo sie sich gerade befinden, an der Urabstimmung teilnehmen, jedoch muß der den Abstimmungszettel entgegennehmende Funktionär dem Reisenden im Mitgliedsbuch einen diesbezüglichen Vermerk eintragen. Auch kann ein Mitglied, welches nicht Gelegenheit hatte, an einer Wahlstelle abzustimmen, seine Abstimmung unter Angabe seines Namens und der Verbandsnummer brieflich mitteilen.

#### Leipzig.

##### Urwahl.

Der Verband stützt sich in seinem Wirken auf die vollkommenste Demokratie, d. h. er gewährleistet seinen Mitgliedern das Recht, durch Urabstimmung alle den Verband interessierenden Angelegenheiten nach ihrem Willen zu regeln. Bei allen Abstimmungen entscheidet absolute Majorität.

Grundlegende Beschlüsse über Beitrags-erhöhungen sowie Unterstützungserhöhungen oder herabsetzungen können außer auf dem Verbandstag nur durch Urabstimmung beschlossen werden.

Der Vorstand und Ausschuß, gegebenenfalls der Ausschuß allein, können jederzeit eine Urabstimmung anordnen. Der Vorstand muß eine solche vornehmen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragt.

Der Tag, bis zu welchem die Urabstimmung vorgenommen werden muß, ist vom Verbandsvorstand festzusetzen und mindestens sechs Wochen vorher im Verbandsorgan bekannt zu machen.

Anträge zu der Abstimmung müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin derselben an den Verbandsvorstand ein-sandt werden. Vom Verbandsvorstand sind die gestellten Anträge spätestens drei Wochen vor dem Termin der Abstimmung zu veröffentlichen. Die Vorarbeiten sowie sämtliche Geschäfte, welche zur Erledigung der Urabstimmung erforderlich sind, werden vom Verbandsvorstand erledigt. Der Verbandsvorstand ist in Gemeinschaft mit dem Ausschuß berechtigt, Anträge, welche unbedeutend erscheinen oder die Urabstimmung besonders erschweren, zurückzustellen.

Die gestellten Anträge und Vorschläge sollen vor der Abstimmung in Mitgliederversammlungen, wo solche möglich sind, beraten werden, die Abstimmung nimmt jedoch jedes Mitglied selbst vor durch Ausfüllung des ihm zugehenden Fragezettels, ohne daß dieses in einer Versammlung und an einem bestimmten Tage geschehen muß. Der vom Verbandsvorstand anzusehende Endtermin darf nicht überschritten werden.

Die ausgefüllten Fragezettel sind bis zum Endtermin der Abstimmung von den Mitgliedern der Wahlstellen an die Ortsverwaltung und seitens der alleinstehenden Mitglieder an die Gauerwaltung abzuführen. Diese haben eine genaue Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse vorzunehmen und das Gesamtergebnis spätestens acht Tage nach dem Endtermin der Abstimmung, mit der Unterschrift von mindestens zwei Kontrollleuten versehen, an den Verbandsvorstand einzuliefern.

#### Samburg.

Bei wichtigen organisatorischen beruflichen Angelegenheiten sind Urabstimmungen vorzunehmen. Inwiefern die Urabstimmungen vorgenommen werden müssen, ist auf dem Verbandstage zu regeln.

#### Berlin.

##### Wahlreglement für die Delegiertenwahlen zum Verbandsstag und zum Ausschuß.

Die Wahl der Delegierten hat an den vom Verbandsvorstand hierfür festgesetzten Tagen zu erfolgen. Die Orts- und Gauerwaltungen haben unter den vom Verbandsvorstand bestimmten drei Tagen, den für ihren Bezirk geeignetsten auszuwählen und darf die Wahl in der betreffenden Wahlstelle bzw. von den Einzelmitgliedern des Gauer bzw. an den so festgesetzten Tagen vorgenommen werden.

Die Zeit der Wahlhandlung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ebenfalls von den Ortsverwaltungen festzusetzen, sie muß jedoch an Wochentagen in der Zeit von mittags 12 bis abends 12 Uhr, Sonntags in der Zeit von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr fallen. In der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit muß unabhängig von etwaigen Debatten jedem stimmberechtigten Mitgliede Gelegenheit zur Abgabe seiner Stimme gegeben werden.

Die Wahl ist geheim und muß mittels Stimmzettel vorgenommen werden.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, welches nicht länger als 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist. Als Delegierter zum

Ausschuß können nur nichtbefordete Mitglieder gewählt werden.

Unabhängig von dem aus Versammlungen der Wahlstellen und Gauer herbeigegangenen offiziellen Wahlvorschlag steht jedem Mitglied bis zwölf Tage vor dem vom Verbandsvorstand angeordneten ersten Wahltag das Recht zu, geeignete Vorschläge zu machen.

Die Namen sämtlicher bis zum Endtermin vorgeschlagenen Kandidaten müssen vervielfältigt und den Mitgliedern umgehend unterbreitet werden. Die Vervielfältigung hat derart zu erfolgen, daß die Vorschlagszettel dem Wahlreglement entsprechen und eventuell auch als Stimmzettel benutzt werden können.

Damit die Stimmzettel mit Bestimmtheit erkennen lassen, welcher oder welche Kandidaten als gewählt betrachtet werden sollen, muß neben dem Familiennamen noch der Rufname und die Wohnung des Kandidaten angegeben werden.

Wenn die Vorschlagszettel als Stimmzettel benutzt werden, müssen die Namen derjenigen Kandidaten, denen der Wähler seine Stimme nicht geben will, deutlich erkennbar durchstrichen werden.

In Wahlbezirken, die mehr als einen Delegierten zu wählen haben, muß auf Grund der Verhältniswahl nach gebundenen Listen gewählt werden. In solchen Bezirken ist jeder Wahlvorschlag auf besonderer Liste einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Mitgliedern unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Delegierte und Ersahmänner im Bezirk zu wählen sind. Der Name jedes Kandidaten darf nur auf einer Liste stehen und muß auch erkenntlich sein, ob der Vorgesetzte als Delegierter oder Ersahmann gewählt werden soll.

Die so eingereichten Wahlvorschläge sind vom Wähler der Reihe nach mit Nummern als Wahlvorschlag 1, 2, 3 usw. zu bezeichnen. Als Stimmzettel für die Wahl genügt dann ein vervielfältigtes Blatt, auf dem diese Nummer des Wahlvorschlags und der Name des an erster Stelle stehenden Kandidaten verzeichnet ist.

Wenn in einem Bezirk nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, als Delegierte zu wählen sind, braucht eine Urabstimmung nicht vorgenommen zu werden. Es gelten in diesem Falle der oder die vorgeschlagenen Kandidaten ohne weiteres als gewählt.

Um als gewählt zu gelten, genügt einfache Stimmenmehrheit überall da, wo nur ein Delegierter und ein Ersahmann zu wählen sind.

In den Bezirken mit Verhältniswahl erfolgt die Verteilung der Mandate, indem die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis von den hierbei sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgedeutet werden müssen, als Delegierte und Ersahmänner zu wählen sind.

Die Wahl kann nur persönlich in den zu diesem Zwecke anberaumten Versammlungen oder Wahllokalen ausgeübt werden. Es ist den Wahlstellen unbenommen, die Wahlhandlung in mehreren Versammlungen oder Wahllokalen stattfinden zu lassen.

Der Wählende legitimiert sich durch Vorzeigung seines Mitgliedsbuches oder durch eine vom Kassierer angestellte Legitimation.

Die Wahl hat in folgender Weise zu erfolgen:

Durch eine Wahlstellenversammlung oder, wenn es die örtlichen Verhältnisse bedingen, durch die Ortsverwaltung, werden mindestens drei Wahlbeisitzer für jedes Wahllokal ernannt, die jedoch nicht als Kandidaten zur Wahl stehen dürfen. Die Wahlbeisitzer konstituieren sich als Wahlkommission und bestimmen unter sich eine Person als Wahlkommissar und eine Person als Schriftführer, die übrigen fungieren als Zengen. Der Wahlkommission ist es gestattet, den Kassierer zum Vergleichen der Mitgliedsbücher heranzuziehen.

Die Wahlkommission hat an einem besonderen Tische Platz zu nehmen und zur Aufnahme der Stimmzettel einen Kasten oder sonst geeigneten Gegenstand aufzustellen. Das Einlegen der Stimmzettel in die Urne geschieht durch den Wahlkommissar, nachdem sich das Mitglied legitimiert hat; das Mitgliedsbuch oder die vom Kassierer angestellte Legitimation wird mit dem Stempel der Verwaltung versehen und sofort zurückgegeben. In das Mitgliedsbuch ist der Stempel auf die laufende Steuerseite unter Bemerkungen einzubringen.

Die Wahlkommission hat sich während des Wahlaktes jeder Agitation zu enthalten. Auch darf in unmittelbarer Nähe des Wahllokales keinerlei Agitation getrieben noch dürfen dort Stimmzettel verteilt werden. Ueber die Wahlhandlung selbst ist ein vom Verbandsvorstand den Vororten zugestelltes Protokollformular sorgfältig auszufüllen

und von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Einzelmitglieder der Gaue haben ihre Stimmzettel in einem mit dem Worte „Wahl“ versehenen geschlossenen Kuvert so rechtzeitig an die Gauverwaltung einzuliefern, daß sie am Tage der Wahl im Besitz derselben ist. Erfolgt die Zusendung der Stimmzettel an die Gauverwaltung durch die Vertrauensleute für mehrere Mitglieder gemeinsam, so muß jeder der Stimmzettel von dem Mitgliede in ein besonderes Kuvert gesteckt werden und sind diese einzeln verpackt der Gauverwaltung zu überreichen. Die Gauverwaltung ist verpflichtet, die Kuverts unveröffnet am Tage der Wahl an die Wahlkommission zu übergeben bzw. an die vom Vorort des Wahlbezirks eingesetzte Wahlkommission abzugeben.

Mitglieder, die als Kandidaten aufgestellt sind, dürfen an der Wahlleitung und an der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beteiligt sein.

Dresden.

### Übergangsbestimmungen.

Daß vom Verbandstag beschlossene Statut tritt am 1. Oktober 1920 mit seinen neuen Beitrags- und Unterstützungsätzen in Kraft. In Anbetracht des Umstandes, daß seit Anfang April ein erhöhter Beitrag gezahlt wird, darf ein Umrechnungsverfahren nicht angewandt werden.

## Allgemeine Anträge.

Dresden.

### Graphischer Industrieverband.

Die zu beobachtenden Bestrebungen der Arbeitgeber im graphischen Gewerbe durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist die Absicht unschwer zu erkennen, daß mit größerem Nachdruck den berechtigten wirtschaftlichen Forderungen der graphischen Arbeiterschaft entgegengetreten werden soll. Da diese Tendenz in einzelnen Orten bei Lohnbewegungen unverhüllt in Erscheinung trat, sollte die graphische Arbeiterschaft die Lehre daraus ziehen, durch Gründung des „Graphischen Industrieverbandes“, welcher unverzüglich nähergetreten werden müßte, ihren Mitgliedern einen stärkeren Schutz zu verleihen. Die lose Vereinigung im „Graphischen Bund“ kann nur als ein vorbereitetes Provisorium angesehen werden. Dieses Schicksal wird nie und nimmer die berechtigten Forderungen der graphischen Arbeiterschaft tatkräftigen Nachdruck verleihen können, weil es auf die verschieden gearteten Statuten, Verbandsseinrichtungen und abgeschlossenen Lohnverträge Rücksicht nehmen muß. Nur in einer geschlossenen und kraftvollen Vereinigung, „Graph. Industrieverband“, wird die graphische Arbeiterschaft eine auch dem graphischen Unternehmertum Respekt einflößende Interessenvertretung darstellen. Der Verbandstag beschließt, den Hauptvorstand zu beauftragen, diese Angelegenheit in Gemeinschaft mit den Zentralvorständen der graphischen Bruderverbände baldigst zu regeln. Es ergeht weiterhin ein Appell an die gesamte graphische Arbeiterschaft Deutschlands, zur Gründung des Graphischen Industrieverbandes Stellung zu nehmen und durch Willensäußerungen der Förderung mehr Nachdruck zu verleihen.

Düsseldorf.

Die Generalversammlung beauftragt den Verbandsvorstand, mit den übrigen Berufsverbänden im graphischen Berufe dahin zu wirken, daß weitergehend als die Satzungen des graphischen Bundes ein einheitlicher graphischer Industrieverband auf zentralgewerkschaftlicher Grundlage baldigst, der Hand in Hand mit den Betriebsräten zu arbeiten hat.

Freiburg.

In Anbetracht des Anwachsens der Mitgliederzahl und somit des Umfanges an Arbeit ist eine Neueinteilung der Gaue und Kreise vorzunehmen auf der Grundlage der Einteilung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Hierdurch soll ein besseres Zusammenarbeiten zwischen den einzelnen graphischen Verbänden erreicht werden und wäre auch damit zugleich ein weiterer Schritt zum Zusammenschluß der graphischen Verbände getan.

Bei Betrachtung der heutigen wirtschaftlichen Lage, die einen Zusammenschluß aller graphischen Verbände nötig macht, um einen den heutigen Verhältnissen angemessenen Lohn der Arbeiterschaft zu sichern und den Kampf zwischen Kapital und Arbeit erfolgreicher führen zu können, wird der Verbandsvorstand beauftragt, sofort mit den Vorständen der graphischen Verbände in Verhandlungen zu treten, um Maßnahmen zu treffen, die zur Gründung eines graphischen Industrieverbandes führen.

Börlitz.

Der Zusammenschluß zum „Graphischen Industrieverband“ ist eine Notwendigkeit, welche sobald wie möglich angestrebt werden muß.

Gotha.

Als besonderer Punkt ist auf die Tagesordnung des Verbandstages zu setzen: „Unser Verhältnis zu den anderen graphischen Organisationen.“

Der Verbandstag erklärt mit Nachdruck, daß bis zur Umänderung der kapitalistischen in die sozialistische Wirtschaftsweise kurzfristige Tarifverträge für ganz Deutschland abzuschließen sind, um vor allem die miserablen Löhne in den kleineren Städten zu verbessern.

Der Verbandsvorstand wird ersucht, sich mit den anderen graphischen Organisationen ins Benehmen zu setzen und die Frage zu prüfen, ob es nicht angängig und durchführbar ist, einen Tarifvertrag für das gesamte graphische Gewerbe abzuschließen. Wenn dies vorläufig noch nicht erreichbar ist, dann sind wenigstens in allen größeren Orten Arbeitsnachweise für die graphischen Berufe ins Leben zu rufen.

Samburg.

Der Verbandstag hat eine Kommission einzusetzen, die sich mit der Frage einer evtl. Verschmelzung der Organisationen im graphischen Gewerbe beschäftigt.

Karlsruhe.

Der Verbandstag wolle beschließen:

a) den Ausbau und die Reformierung unseres Verbandes in einem der gegenwärtigen Zeit entsprechenden Sinne;

b) die Anstrengung eines Industrieverbandes für das gesamte graphische Gewerbe als Kampfform zur Erreichung der wirtschaftlichen Macht im Sinne des Sozialismus;

c) unzweideutige Stellungnahme zur Abschließung eines Reichstarifes.

München.

Der Zentralvorstand des Verbandes wird durch den Verbandstag verpflichtet, daraufhin zu wirken, daß durch den graphischen Bund für alle Arbeiter des graphischen Gewerbes eine Einheitszeitung erscheint.

### Gewerkschaftskongreß.

Braunschweig.

Die Delegierten zu irgend einem Kongresse sind unter dem entsprechenden Wahlverfahren und von den Wahlstellen selbst zu wählen und nicht vom Hauptvorstand zu bestimmen.

Dresden.

Die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß sind auf dem Verbandstag zu wählen.

Gau 9.

Die Wahlen zum Gewerkschaftskongreß sind so vorzunehmen, daß so viel Wahlkreise gebildet werden, wie Delegierte zu wählen sind. Ausgenommen hiervon ist die Vertretung des Hauptvorstandes.

### Agitation.

Dresden.

Um eine bessere und planmäßigere Agitation betreiben zu können, andernfalls um das gewerkschaftliche und politische Wissen der im Verband tätigen Funktionäre zu bereichern, wird der Verbandsvorstand beauftragt, von Zeit zu Zeit den Wahlstellen geeignetes Agitationsmaterial zu überweisen.

Samburg.

Es ist eine ständige Kommission zu wählen, die über bedeutende Vorgänge im Verbands- und Berufsleben wacht und Aufklärung in der „Solidarität“ und durch Broschüren gibt.

Stuttgart.

Die Agitation soll seitens des Verbandsvorstandes planmäßig betrieben werden. Es sind öfter aufklärende Schriften und Flugblätter den Funktionären zur Verfügung zu stellen. Auch sollen, wie in anderen Verbänden, von Zeit zu Zeit große Agitationsversammlungen vom Verbandsvorstand angeleitet werden.

### „Solidarität“.

Dresden.

Die Ausgestaltung der „Solidarität“ muß so eingerichtet werden, daß diese der großen Zahl der weiblichen Mitglieder mehr Rechnung trägt und deren Interesse für die Verbandszeitung hebt. Dies kann ermöglicht werden durch Abdruck kleiner guter leichtverständlicher Aufklärungs- und Unterhaltungsartikel.

Der sozialen Gesetzgebung, dem Betriebsratsgesetz und deren Auslegung durch die Behörden ist mehr Beachtung zu schenken.

Den politischen Anschauungen unserer Mitglieder ist durch Abdruck von Artikeln, durch welche alle sozialistischen Parteien zum Wort gelangen, Rechnung zu tragen.

Ebenso sollen in der Rubrik „Rundschau“ mehr Notizen und Abhandlungen über Vorkommnisse unseres Berufs- und Verbandslebens Aufnahme finden.

### Mitgliedsbücher.

Breslau.

Für das 1. Jahr der Mitgliedschaft bis zur Beitragsleistung von 52 Wochen sind Mitgliedsbüchern einzuführen.

Freiburg.

Der Verbandsvorstand wird beauftragt, sofort Schritte zu unternehmen, die Einführung der Mitgliedsbücher nach dem Muster des Verbandes der deutschen Buchdrucker durchzuführen. Damit wäre ein bedeutender Schritt zum Zusammenschluß mit dem Verbands der Deutschen Buchdrucker getan. Sollte sich dies aber vorerst nicht ermöglichen lassen, so sollen sofort Mitgliedslisten eingeführt werden, die 26 Beitragsmarken umfassen und mit der 27. Beitragsmarke in das Verbandsbuch eingeleitet werden, um einem zu starken Verbrauch an Verbandsbüchern vorzubeugen.

Stuttgart.

Neu eintretende Mitglieder erhalten anstelle eines Mitgliedsbuches eine Mitgliedskarte, welche auf die Dauer von 2 Jahren eingerichtet sein soll.

### Sterbeunterstützung.

Braunschweig.

Der Verbandstag wolle beschließen, folgende Sterbe-Unterstützungen an die nächsten Angehörigen oder sonstigen nächsten Hinterbliebenen zu gewähren.

Nach einjähriger Mitgliedschaft 50 Mk.,  
nach zweijähriger Mitgliedschaft 60 Mk.,  
nach dreijähriger Mitgliedschaft 70 Mk.,  
nach vierjähriger Mitgliedschaft 80 Mk.,  
nach fünfjähriger Mitgliedschaft 100 Mk.

Auf Grund der Einführung einer Sterbe-Unterstützung sind die Wochenbeiträge in allen Beitragsklassen um 10 Pfg. zu erhöhen.

Hannover.

### Antrag betreffs Einführung einer Sterbeunterstützung.

1. Klasse: nach einem Jahre 10,— Mk., steigend jährlich um 5 Mk. bis zum Höchstfuß von 70,— Mk.  
2. Klasse: nach einem Jahre 15,— Mk., steigend jährlich um 5 Mk. bis zum Höchstfuß von 80,— Mk.  
3. Klasse: nach einem Jahre 20,— Mk., steigend jährlich um 5 Mk. bis zum Höchstfuß von 90,— Mk.  
4. Klasse: nach einem Jahre 25,— Mk., steigend jährlich um 5 Mk. bis zum Höchstfuß von 100,— Mk.

Karlsruhe.

Zwischen den §§ 11 und 12 ist einzufügen:

### Sterbegebel.

§ 11 a. Den Hinterbliebenen solcher Mitglieder, die bis zu ihrem Tode mindestens 104 Wochenbeiträge geleistet haben, ist ein Sterbegebel zu gewähren. Dasselbe soll nach der neuen Klasseneinteilung betragen:

In Klasse I = 25 Mk.,  
in Klasse II = 30 Mk.,  
in Klasse III = 40 Mk.,  
in Klasse IV = 50 Mk.

Die Einführung einer Sterbefasse beantragen Königsberg i. Pr., Börlitz, Frankfurt (Oder), Brandenburg a. S.

Frankfurt a. M.

Der Verbandsvorstand wird ersucht, sich mit dem Verband der Deutschen Buchdrucker in Verbindung zu setzen, damit die in den Schriftgießereien beschäftigten Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen, die zurzeit bei der Parteinorganisation der Schriftgießer Beiträge zur Sozialkasse bezahlen, unserer Organisation zugeführt werden.

Der Verbandsvorstand wird ersucht, sich mit der Organisation der Fabrikarbeiter in Verbindung zu setzen, um festzustellen, inwieweit der Tarifvertrag, der durch diesen Verband für die Chromo- und Puntpapierfabriken abgeschlossen wurde, Gültigkeit auch für unsere in diesen Betrieben beschäftigten Kollegen und Kolleginnen haben soll.

(Fortsetzung in der Beilage.)



# Beilage zur „Solidarität“

Dr. 18 n.19

Berlin, den 8. Mai 1920.

26. Jahrgang.

## Allgemeine Anträge.

(Schluß.)

Dreslau.

Tarifverträge des graphischen Gewerbes sind möglichst zu gleichen Terminen abzuschließen, um das Gewerbe vor schweren, wirtschaftlichen Schäden zu bewahren.

Dresden.

### Statutenberatungskommission.

Der Verbandstag wählt eine siebengliedrige Statutenberatungskommission, die ihre Arbeiten schon vor Stattfinden des Verbandstages aufnimmt.

Der Verbandstag bestimmt die Gauen, die einen Vertreter in diese Kommission entsenden.

Nach erfolgter Wahl der Verbandsdelegierten müssen die Gauverwaltungen die Personen, die der Kommission angehören sollen, dem Verbandsvorstand namhaft machen. Doch sollen dieselben nur aus den Reihen der gewählten Delegierten entnommen sein.

Außerdem muß der Verbandsvorstand und Verbandsausschuß durch je eine Person in der Statutenberatungskommission vertreten sein.

Elberfeld.

Der Verbandstag wolle beschließen, für den Gau I (rechtsrheinisches Gebiet) einen Gaubeamten mit dem Sitz in Elberfeld anzustellen.

Freiburg.

Durch Beobachtungen des Papiermarktes ist festgestellt, daß ein ungeheurer Wucher mit Papier getrieben wird. Dies kommt auch in den hohen Dividenden zum Ausdruck. Weiter wird durch Zeitungsnotizen bekannt, daß Papier ins Ausland verschoben wird. Da die Gesamtkollegenschaft das größte Interesse an der Erhaltung des Buchdruckgewerbes hat, was durch die Strapallosigkeit der Bucherer auf dem Papier- und Holzmarkt aber in Frage gestellt wird, wird der Verbandsvorstand beauftragt, über besagte Mißstände Ermittlungen anzustellen und Bericht zu erstatten. Zugleich sollen die nötigen Schritte erwogen werden, um der Kollegenschaft Gelegenheit zu geben, gemeinsam mit dem Verband der Deutschen Buchdrucker dem Uebel abzuhelfen.

Hannover.

Die nächste Generalversammlung findet in Hannover statt.

Für die Woche vom 9. bis 15. Mai 1920 ist die Beitragsmarke in das mit 20 bezichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Infolge zu geringer Beteiligung an der Werbung um den neu zu behebenden Kosten des Gauleiters für den Gau Leipzig steht der Verbandsvorstand veranlaßt, den Termin der Ausschreibung bis zum 1. Juni d. J. zu verlängern.

Wir wiederholen daher die in Nr. 15 der „Solidarität“ vom 17. April d. J. erfolgte Ausschreibung mit dem Hinweis darauf, daß zur Werbung Mitglieder aus dem ganzen Verbandsgebiet zugelassen sind, die mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes sind, über agitatorische und verwaltungstechnische Erfahrungen verfügen und sowohl rednerisch wie auch schriftlich befähigt sind, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Selbstgeschriebene Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und einer kurzen Abhandlung über die Aufgaben eines Gauleiters sind bis zum 1. Juni d. J. an den Verbandsvorstand zu richten.

Die Zahlstelle Göttingen hat den Lokalbeitrag von 20 Pf. auf 30 Pf. erhöht.

Die Zahlstelle Großenhain i. Sa. hat den Lokalbeitrag ab 1. April auf 20 Pf. wöchentlich erhöht.

Die Zahlstelle Brandenburg a. S. hat beschlossen, den Lokalbeitrag für weibliche Mitglieder von 5 Pf. auf 10 Pf. und für männliche Mitglieder von 10 Pf. auf 20 Pf. zu erhöhen.

Der Verbandsvorstand erteilt hierzu seine Genehmigung.

### Der Verbandsvorstand.

J. A.: E. Bucher, 1. Vorsitzender.

## Das Existenzminimum im April 1920.

Von Dr. R. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amtes Berlin-Schöneberg.

Der Preissturz, der mit der Besserung unserer Valuta einsetzte, hat die Kosten des Existenzminimums nicht verbilligt. Die Preissteigerungen überwogen im Kleinhandel noch erheblich die Preisrückungen. Fleisch, Fett, Kohlen, Kleidung, Schuhwerk usw. sind abermals teurer geworden. In Groß-Berlin z. B. kostete im April 1920 Brot 5½mal, soviel wie vor dem Kriege, Zucker 6mal, soviel, Gas 5mal, soviel, Milch 9mal, soviel, Butter und Margarine 12mal, soviel, Kartoffeln und Bricketts 14mal, soviel, Schmalz 28mal, soviel. Bei manchen Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch größer. Reis war mehr als 5mal so teuer wie vor sechs Jahren (1 Pfund im April 1914: 22 Pf., April 1920: 12.— Pf.). Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Zwölffache. In den drei Wochen vom 5. bis 25. April wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis April 1920	Preis April 1914
	Pf.	Pf.
5700 g Brot . . . . .	795	142
950 g Nahrungsmittel . . . . .	261	42
800 g Hülsenfrüchte . . . . .	480	33
5500 g Kartoffeln . . . . .	385	28
750 g Fleisch . . . . .	1520	128
60 g Butter . . . . .	211	17
170 g Margarine . . . . .	323	27
500 g Schmalz, Bratfett . . . . .	1842	70
525 g Zucker . . . . .	147	23
250 g Marmelade . . . . .	185	15
	6159	525

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 61,59 Mk. zahlen muß, konnte man vor sechs Jahren für 5,25 Mk. kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochenburchschnitt nur etwa 11 200 Kalorien, d. h. ungefähr soviel, wie ein Kind von sechs bis zehn Jahren benötigt. Man wird also bei äußerster Einschränkung das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 20.— Mk. ansetzen können. Eine Frau braucht etwa 7 × 2400 = 16 800 Kalorien. Sie müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Nährwert von 16 800 — 11 200 = 5600 Kalorien hinzukaufen. Das könnte sie billiger tun, indem sie sich 1½ Pfund Kaiserloden für 5,10 Mk., 1 Pfund Bohnen für 4,50 Mk., 9 Pfund Gemüse für 6,75 Mk., ½ Pfund Marmelade für 3,50 Mk. verschafft. Ihr wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also 40.— Mk. kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa 7 × 3000 = 21 000 Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von noch ½ Pfund Marmelade für 3,50 Mk., ½ Pfund Schmalz für 15.— Mk., ½ Pfund Reis für 6.— Mk., 1 Pfund Salzheringe für 5,75 Mk. Sein wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 70.— Mk. kosten. Eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren würde mit 150.— Mk. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Pentner Bricketts und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 9.— Mk. für Heizung 15,80 Mk. für Beleuchtung 6.— Mk.

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 48.— Mk., Frau 32.— Mk., Kind 16.— Mk.

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgehl., Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25 Prozent machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den April 1920 in Groß-Berlin:

	Mann	Ghepaar	Ghepaar mit 2 Kindern
	Mk.	Mk.	Mk.
Ernährung . . . . .	70	110	150
Wohnung . . . . .	9	9	9
Heizung, Beleuchtung . . . . .	22	22	22
Bekleidung . . . . .	48	80	112
Sonstiges . . . . .	37	55	73
	186	276	366

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen allein stehenden Mann 31.— Mk., für ein kinderloses Ehepaar 46.— Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren 61.— Mk. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 9700.— Mk., für das kinderlose Ehepaar 14 400 Mk., für das Ehepaar mit zwei Kindern 19 100 Mk.

Vom April 1914 bis zum April 1920 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,70 Mark auf 186.— Mk., d. h. auf das 11,1fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,25 Mk. auf 276.— Mk., d. h. auf das 12,4fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,75 Mk. auf 366.— Mk., d. h. auf das 12,7fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt noch 8 bis 9 Pf. wert.

## Aus unseren Zahlstellen.

**Altenburg.** Kurz nach Ausbruch des Streiks rief die Geschäftsleitung den Schlichtungsausschuß an. Nach dreitägiger Verhandlung kam es dabei für den Buchdruck zu folgendem Vergleich: Ohne Abschluß eines Tarifs betragen die Wochenmindestlöhne für männliche Personen über 24 Jahre und Verheiratete 147.— Mk., von 21 bis 24 Jahren 130.— Mk., von 19 bis 21 Jahren 125.— Mk., von 17 bis 19 Jahren 115.— Mk., von 16 bis 17 Jahren 70.— Mk. und von 14 bis 16 Jahren 40.— Mk.; für Anlegerinnen von 17 bis 21 Jahren 84.— Mk., über 21 Jahre 92.— Mk.; für anderes weibliches Hilfspersonal von 17 bis 21 Jahren 80.— Mk., über 21 Jahre 86.— Mk. Die Zulagen bei den männlichen Personen betragen durchschnittlich 44.— Mark, bei den weiblichen Personen 26.— Mk. Kein Zweifel wurde unsererseits darüber gelassen, daß innerhalb kürzester Frist die an den Sätzen des Reichstarifs noch fehlenden 7.— bis 10.— Mk. bei den männlichen Personen und durchschnittlich 6.— Mark bei den weiblichen Personen nachgeholt werden würden. Bezüglich als Stappe zu jenen Sätzen sei dieser Vergleich aufzufassen. Der Streik ist damit nach eintägiger Dauer beendet. Sache der Kollegenschaft ist es nun, auch in den anderen Betrieben mindestens diese Sätze zu fordern. — Für den Steindruck wurden die Löhne nach dem Leipziger Tarif des Steindruckhilfspersonals mit einem Abschlag von 7½ Prozent geregelt.

**Augsburg.** Nach jahrelangen eifrigen, aber immer vergeblichen Bemühungen ist es nun endlich gelungen, mit den hiesigen Prinzipalen einen Tarif abzuschließen. Am 20. März reichten wir an die Prinzipale einen Tarifentwurf ein und erbat Antwort bis zum 25. März. Da trat ein Ereignis ein, welches unsere begonnene Bewegung erheblich beschleunigte. Die hiesigen Gehilfen traten am 23. März wegen Differenzen bezüglich der letzten Teuerungszulage in den Streit, dem wir uns anschloßen, um den schon eingereichten Forderungen mehr Nachdruck und Geltung zu verschaffen. Nachdem die Forderungen der Gehilfen bewilligt waren, wurde uns Hilfsarbeitern von den Prinzipalen die bestimmte Erklärung gegeben, daß innerhalb von drei Tagen Verhandlungen bezüglich eines Ortstarifs gepflogen werden sollten. Die Verhandlungen wurden zwar — jedoch ohne Verschulden der Prinzipale — noch etwas verzögert, so daß wir erst am 6. April zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenzutreten konnten. Es kam nach manchem heftigen Zusammenstoß zu einem Tarifabschluß.

Danach betragen von nun ab die Mindestlöhne einschließlich aller Teuerungszulagen bis 1. März für männliche Hilfsarbeiter über 24 Jahre 110.— Mk., von 21 bis 24 Jahren 100.— Mk., von 19 bis 21 Jahren 90.— Mk., von 17 bis 19 Jahren 75.— Mk., von 16 bis 17 Jahren 60.— Mk., unter 16 Jahren 50.— Mk., für geübte Einlegerinnen mit einjähriger Lehrzeit 65.— Mk., für Vogenjängerinnen 60.— Mk., für Hilfsarbeiterinnen über 17 Jahre 55.— Mk., von 16 bis 17 Jahren 45.— Mk., unter 16 Jahren 35.— Mk. Dazu kommen natürlich alle seit dem 1. März zu zahlenden Teuerungszulagen nach dem im Reichstarif vorgesehenen Prozentsatz, so daß z. B. ein 24-jähriger Hilfsarbeiter bis auf weiteres 148,25 Mk. Mindestlohn erhält. Urlaub erhalten die Kolleginnen und Kollegen nach einjähriger Tätigkeit vier Tage bis zu zwölf Tagen nach zehnjähriger Tätigkeit. Ebenso ist es uns gelungen, den Arbeitsnachweis in unsere Hände zu bekommen. Das sind die wesentlichsten Punkte, und es darf wohl gesagt werden, daß wir einen sehr beachtenswerten Erfolg erzielt haben. In den Kolleginnen und Kollegen liegt es nun, nachdem sie die Kraft und die Macht der Organisation erprobt haben, diese Erfolge zu erhalten und weiter auszubauen.

**Berlin.** Auf Veranlassung der Ortsverwaltung fand kurz vor Beginn des Generalstreiks eine gut besuchte Versammlung aller jugendlichen Mitglieder unseres Verbandes statt. Der Referent, Genosse Stephan, schilderte die wirtschaftliche Notlage der Jugend, die sich nur bessern würde, wenn die bestehende kapitalistische Gesellschaftsordnung in eine sozialistische umgewandelt werde. Geschlossen haben sich daher die Jugend in die Kampffront der gesamten Arbeiterklasse einzureihen, um die Bahn für den Sozialismus freizumachen. Zur Wahrnehmung der Interessen der jugendlichen Kollegen schlug er die Wahl einer Jugendkommission vor, die sich sofort mit den Kommissionen der Buchbinder, Buchdrucker und Lithographen zur graphischen Jugend zusammenschließen müsse. In der einsetzenden Diskussion wurde einstimmig der Vorschlag des Genossen Stephan gutgeheißen und zu Mitgliedern der Jugendkommission die Kollegen: Jannrath, Klaus, Wunderlich, Avianus und Traeger gewählt. Die Jugendkommission wurde mit den nötigen Vorarbeiten beauftragt und wird in nächster Zeit mit einem Aufruf an die Kollegen und Kolleginnen im Reiche herantreten, in welchem die Forderungen und Ziele der in unserem Verbandsorganisierten Jugend klargestellt werden.

**Düsseldorf.** Bei unserm am Donnerstag, den 22. April, gepflogenen Verhandlungen mit den Unternehmern wegen der Industriezulage erreichten wir folgendes: für sämtliche männlichen Hilfsarbeiter über 17 Jahre 90 Prozent von der Zulage der Buchdrucker, das sind 18.— Mk., für Hilfsarbeiter von 16 bis 17 Jahren 75 Prozent, das sind 15.— Mk., für alle Einlegerinnen und Hilfsarbeiterinnen im Alter von 16 Jahren und darüber, soweit sie ein Jahr im Berufe tätig sind, 75 Prozent, das sind 15.— Mk. Alle übrigen männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter, sowie in der Ausbildung Begriffene, 50 Prozent, das sind 10.— Mk., unter 14 Jahren nach freier Vereinbarung. Diese Sätze sind zu zahlen rückwirkend ab 12. April.

**Leipzig.** Mitgliederversammlung am 15. April 1920. Kollege Schulze leitete die gut besuchte Versammlung. Eingang der Mitteilungen wurden bezüglich eines Schreibens vom Schlichtungsausschuß die Kollegen A. Kretschmar, W. Meyer, Klara Gebhe, W. Dietrich, G. Stamm, F. Jähner, K. Springer, B. Höhne, Fr. Seelig und D. Rohland als ständige stellvertretende Beisitzer zum Schlichtungsausschuß vorgeschlagen und gewählt. Zu dem Bericht von der Sitzung des graphischen Kartells verlangte die Versammlung von unseren Vertretern, daß die Gründung eines Industrieverbandes nur auf der Grundlage des Räteplans anzubahnen sei. Ferner wurde auf die bevorstehende Maifeier hingewiesen und die Vertrauensleute ersucht, die Festarten im Bureau schnellstens in Empfang zu nehmen; man erwartet, daß es sich jedes Mitglied zur Pflicht macht, eine Festkarte zu entnehmen. Zu den Anträgen des Hauptvorstandes, welche gedruckt vorliegen, nahm die Leipziger Kollegenschaft Veranlassung, ihrerseits Statutenänderungsanträge in ganz erheblicher Zahl zu beschließen, zur Veröffentlichung einzureichen und dem Verbandstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Erneut nahm man Stellung zu unserer verflochtenen Bewegung, sowie zu den Maßnahmen der Gauleitung und der des Verbandsvorstandes. Eine demnächst stattfindende Mitgliederversammlung wird sich in der Hauptfrage mit der Wahl der Delegierten zum Verbandstag beschäftigen, auch wird dort Gelegenheit sein, den Gewählten besondere Wünsche dringend ans Herz zu legen.

**Magdeburg.** Am 9. April 1920 fand die nach dem „Diamantbräu“ einberufene Generalversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde durch Kollegen Kochmann das Ableben der Kollegin Elli Heipt bekanntgegeben und durch die Versammlung in der üblichen Weise geehrt. Kollegin Hoffe gab den Geschäfts- und Kassenbericht vom Jahre 1919. Sie führte aus, daß das verfloffene Jahr ein sehr reges Verbandsleben gezeitigt hat. In 10 Vorstands- und 14 Vertrauensleuteversammlungen, sechs Mitglieder- und zwei Generalversammlungen, sechs Sitzungen im graphischen Kartell wurden die Geschäfte unserer Zahlstelle erledigt. Außerdem fanden eine Anzahl örtlicher Verhandlungen mit den Buch- und Steindruckprinzipalen statt. Die Mitgliederzahl hat sich zum Ende des vierten Quartals 1918 um 119 männliche und 151 weibliche Kollegen erhöht. An die Hauptkasse wurden 17 686 Mark abgeführt. Der Bestand der Sozialkasse stieg von 641 Mk. auf 3410 Mk. Hierauf erfolgte die Neuwahl des Vorstandes. Gewählt wurden zum ersten Vorsitzenden Kollege Bergmann, zum zweiten Vorsitzenden Kollege Zoepfel, Kassierer Kollege Hey, Hilfskassierer die Kollegen Eide und Wehling, erster Schriftführer Kollege Richard Meyer, zweiter Schriftführer Kollege Neumann, Beisitzerin Kollegin Baumgart, Revisoren die Kollegen Kestheweg und Königsmark und als Kartellbelegierte die Kollegen Bergmann, Rühlke, Meißler und Eide. Auf Vorschlag des Kollegen Bergmann sollen die Kollegen Sieradzki, Otto und die Kollegin Schulz, welche mit zur Wahl als Kartellbelegierte standen, als Nachfolger für event. Auscheidende fungieren. Unter „Verschiedenes“ berichtete Kollegin Hoffe über die in der Tarifauschussung vom 26. März 1920 festgesetzten Teuerungszulagen für das Hilfspersonal. Es bestehe die Absicht der Prinzipale, an die weiblichen Mitglieder weniger, als die zentrale Regelung vorsieht, zu zahlen. Es wurde beschlossen, für die Kolleginnen die zentral gegebenen Sätze zu fordern und diese Forderung mit allem Nachdruck zu vertreten. Von der Verbandsleitung wurde auf Verlangen der in den Steindruckereien beschäftigten Kolleginnen und Kollegen dieselben Sätze wie für den Buchdruck gefordert. Da aber die Antwortschreiben so verschieden in der Höhe des Angebots der Prinzipale ausfielen, wurde beschlossen, eine Betriebsversammlung von drei Betrieben zum Montag, den 12. April, einzuberufen, um Stellung gegen das Verhalten der Prinzipale unsern Forderungen gegenüber zu nehmen. Nachdem Kollegin Hoffe noch die Erhöhung der Hauptkassenbeiträge bekanntgegeben hatte, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Neu-Ruppin.** Am 21. April schlossen sich die Hilfsarbeiterinnen und -arbeiter der bekannten märkischen Stadt zusammen und legten den Grundstein zu einer neuen Zahlstelle des Verbandes. Genosse Weik vom Verbands der Steindrucker und Lithographen hatte, durch die traurigen Vohverhältnisse unserer Berufsangehörigen veranlaßt, mit dankenswerthem Eifer die dazu nötigen Vorbereitungen getroffen und eine gut besuchte Versammlung einberufen, in der Kollege Schulze-Berlin den Anwesenden die verlangte Aufklärung über die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses gab und ihnen die Unterstützung der Verbands- und Gauleitung zur Verbesserung ihrer Verhältnisse in nahe Aussicht stellte. Die Versammlung erklärte einstimmig ihr Einverständnis mit den Vorschlägen des Referenten. Alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen traten dem Verbandsbeirat, ein Teil, der bereits bei den Fabrikarbeitern organisiert war, erklärte seinen Übertritt zu unserem Verbandsbeirat. Die sofort vorgenommene Vorstandswahl ergab folgendes Ergebnis: Vorsitzender Kollege Trendt, Kassiererin Kollegin Franke, Schriftführer Kollege Siemer, zu Stellvertretern wurden die Kolleginnen Corbis und Froumont und Kollege Semmler gewählt. Der Leiter der Versammlung, Genosse Weik, konnte zum Schluß unter allgemeiner Zustimmung der Kolleginnen und Kollegen die Versicherung abgeben, daß die Hilfsarbeiter von Neu-Ruppin stets bestrebt sein werden, den andern schon seit Jahren organisierten Mitgliedern des Verbandes in ihrer Tätigkeit auf gewerkschaftlichem und beruflichem Gebiet nachzueifern und geschlossen ihre berechtigten Forderungen den Unternehmern gegenüber zu vertreten.

### Rundschau.

Eine Jugendversammlung aller jugendlichen im graphischen Gewerbe wird von der Zahlstelle Berlin zum Freitag, den 14. Mai, nachmittags 5½ Uhr, in der Schulaula Stallstraße 58 einberufen. Zur Tagesordnung steht ein Vortrag des Gen. Paul Lübeck über „Die wirtschaftliche Lage der Jugend“. Die Vertrauensleute in den

Betrieben werden gebeten, die jugendlichen Kolleginnen und Kollegen auf diese Versammlung hinzuweisen.

**Betriebshelferkurse!** In nächster Zeit werden bei genügender Beteiligung in folgenden Orten von Seiten der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft Betriebslehrekurse eingerichtet werden: In München durch Herrn Hofrat Dr. Dörnberger. Anmeldungen haben bis spätestens zum 15. Mai 1920 zu erfolgen, und zwar bei Herrn Direktor Kleinert, Marsstr. 26. In Nürnberg durch Herrn Dr. Steinheimer. Anmeldungen bis spätestens zum 15. Mai bei Herrn Buchdruckerbesitzer Heydolph. In Würzburg durch Herrn Hofrat Dr. Frisch. Anmeldungen bis spätestens zum 15. Mai bei Herrn Buchdruckerbesitzer Vogler.

Der Unterricht erfolgt an ungefähr 10 Abenden und ist kostenlos, nur wird regelmäßiger Besuch erwartet. Teilnehmen kann jeder, der im Buchdruckgewerbe tätig ist. Näheres ist durch oben genannte Herren zu erfahren, bei denen die Anmeldungen zu erfolgen haben.

### Eingegangene Druckschriften.

Hermann Rudolph: „Der Sozialismus, sein Wesen, seine Grundanlage und sein Ziel.“ Preis kartoniert 2.— Mk. und 20 Prozent Zuschlag. Theosophischer Kultur-Verlag, Leipzig, Königstr. 12. Einen Beitrag zur sittlichen Wiebergeburt und Höherentwicklung der Rasse nennt der Verfasser die kleine Schrift, in der er sich gegen die selbstsüchtige und eigennütige sozialistische Auffassung wendet und dem wahren Sozialismus, der Selbstkenntnis des unbedingten Wahren in sich selbst, das Wort redet. Die kleine Schrift kann unsern Lesern, die dem großen sozialistischen Menschheitsideal entgegenstreben, warm empfohlen werden. Die Gedanken des Verfassers, von schönem, sittlichem Ernst getragen, verdienen weiteste Verbreitung.

Entwurf eines Programmes der U. S. P. sowie Kritik des Aktionsprogramms. Von Dr. James Broth. Heft 9 der „Revolutionsbibliothek“ des Verlagsgesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin-Fichtenau. 72 Seiten. 3.— Mk.

### Adressentafel.

**Neue Zahlstellen:**  
**Saarburg.** Vorsitzender und Kassierer: Ernst Filsner, Schmidstr. 16 pfr.  
**Elmsborn.** Vorsitzender und Kassierer: Fritz Doeber, Schulstr. 44.  
**Speoc.** Vorsitzende und Kassiererin: Frau Buch, Gartenstr. 18.

### Abrechnungen.

Abrechnungen des ersten Quartals gingen ein:  
 Gau 3: Heilbronn 742,66 Mk.  
 Gau 4a: Ansbach 462,73, Bamberg 216,20, Bayreuth 639.—, Erlangen 127,42, Hof i. B. 201,15, Kulmbach 40,40, Nürnberg-Fürth 12026,80, Schwabach 37,57, Sulzbach i. D. 67,40, Würzburg 1152,12 Mark.  
 Gau 5: Döbeln 208,59, Glauchau 206,10, Meißen 167,20, Oberan 57,90, Verbaun 136,40, Zwickau 1260,20 Mk.

S. Rodahl.

Am 21. April verstarb nach längerem Leiden unser verehrter Chef, der

**Buchdruckerbesitzer  
 Louis Schellenberg**

Wir verlieren in dem Entschlafenen einen uns stets wohlwollenden und gerechten Prinzipal dessen Andenken wir allezeit treu in Ehren halten werden.

Die Verbandskollegen der  
**L. Schellenberg'schen Buchdruckerei  
 (Verlag des „Wiesbadener Tagbl.“)**

**Abzieher**

mit längerer Berufstätigkeit als solcher, auch mit Passformen vertraut, für sofort gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften, Altersang. 20.

**Druckerei-Ges. Hartung & Co. m. b. H.**  
 Hamburg 85